

# **Übersicht über die Arbeitsverhältnisse im österreichischen Kohlebergbau nach dem Berggesetz von 23. Mai 1854**

**Arbeitsverhältnis, Arbeitszeit, Löhne und  
Unfallentwicklung**

Udo Rosowski

# Inhalt

Abkürzungen .....	3
Vorbemerkung.....	4
Einleitung.....	5
I. Das Arbeitsverhältnis.....	11
1. Begründung, Inhalt und Auflösung des Arbeitsverhältnisses. ....	11
a. Dienstordnungen.....	11
b. Abkehrscheine/Arbeitsbücher .....	12
c. Kündigungsrecht.....	13
2. Die Arbeitszeit. ....	14
a. Die Arbeitszeit in ihrer Entwicklung. ....	15
b. Die Arbeitszeit in ihrer damaligen Gestaltung. ....	17
c. Über-, Nebenschichten und Pausen. ....	21
d. Sonntagsarbeit. ....	23
e. Ausdehnung der Arbeitszeit in der Praxis. ....	24
f. Die jährliche Schichtenzahl. ....	25
3. Das Interesse der beteiligten Kreise an der Dauer der Arbeitszeit. ....	26
II. Der Arbeitslohn. ....	29
1. Die Lohnentwicklung. ....	30
2. Einzelne Lohnbestandteile. ....	31
3. Die Lohnhöhe und Lohnabzüge.....	35
4. Strafgelder .....	42
III. Gesundheitsschutz. ....	43
1. Die Abwehr drohender Schäden. ....	43
2. Die Krankheitshäufigkeit. ....	46
Schluss .....	53
Quellen .....	54

## Abkürzungen

ABG	Allgemeines Berggesetz
BO	Bergordnung
GS	Gesetz-Sammlung
Jh.	Jahrhundert
OBA	Oberbergamt
R.G.Bl.	Reichs-Gesetz-Blatt
StGBI.	Staats-Gesetz-Blatt
ZfdBHS	Zeitschrift für das Berg-, Hütten und Salinen-Wesen

## **Vorbemerkung.**

Im Rahmen einer umfangreicheren Arbeit über die Bergrechtsreformen in Preußen und Österreich in der Mitte des 19. Jh. wurde festgestellt, dass über den österreichischen Bergbau, insbesondere den Kohlebergbau, weit weniger Literatur verfügbar ist als über den deutschen Bergbau. Nur rudimentär und verstreut werden in einigen Quellen, die regional stark abgegrenzt sind oder eher den Charakter von Heimatchroniken haben, Teilbereiche des Bergrechts und des Bergbaus erwähnt. Es wurde daher mit dieser Abhandlung der Versuch unternommen, eine Übersicht über die soziale Lage im österreichischen Bergbau zusammenzustellen, auch um auf dieser Übersicht aufbauend konkretisierende und weitergehende Fragen für das Hauptwerk generieren zu können. Wo in leider zahlreichen Punkten keine Informationen zur österreichischen Situation ermittelt werden konnten, wurde zur Abrundung des Gesamtbildes der Blick auf die soziale Lage der Bergleute und die Gegebenheiten in Preußen geworfen.

Bergbau insgesamt ist umfassend und beinhaltet sowohl den metallischen Erzabbau, den Salzabbau, die Gewinnung von Edelsteinen und Gesteinsarten bis hin zum Braun- und Steinkohleabbau. In dieser Abhandlung beschränken sich die Angaben auf den Kohleabbau.

## Einleitung.

*Die Entwicklung der volkswirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Verhältnisse des Bergbaus und der Bergleute bis zum Ende des 19. Jh.*

Wenn man sich mit dem Stand der sozialen Lage im Bergbau beschäftigen will, ist es unverzichtbar, einen Blick auf die Entwicklung des Bergbaus insgesamt, des früheren und aktuelleren Bergrechts und der Arbeitsverhältnisse zu werfen, da sich die Verhältnisse ab der österreichischen Bergrechtsreform 1854 aus diesen früheren Zuständen heraus entwickelt haben.

Bereits vor 10.000 Jahren waren die Ostalpen Abbaugelände und Versorgungsregion für Silex und Bergkristall mit transalpinen Austauschbeziehungen.<sup>1</sup> Seit dem 5./4. Jh. v. Chr. wurde in Hallein<sup>2</sup> Salz abgebaut, das Salzbergwerk Hallstatt bezeichnet sich als ältestes Salzbergwerk der Welt.<sup>3</sup> Einige Bergwerke aus dem klassischen Altertum waren vielleicht mit einigen Unterbrechungen über Jahrtausende in Betrieb. Im Altertum bis hin zum Mittelalter wurde überwiegend nach metallischen Erzen gegraben. Insoweit beschreibt Agricola<sup>4</sup> in seinen Schriften umfassend die Entstehung, Prüfung und Gewinnung der Erze und mineralischen Stoffe und Metalle und verbindet damit konsequenterweise das Hüttenwesen, wodurch die gewonnenen Erze erst die Metalle frei geben, damit sie weiterverarbeitet und genutzt werden können. Der Abbau der Mineralien erfolgte vorwiegend in Tagebau oder bodennah in Gruben oder horizontal in den Berg getriebenen Gängen, wobei das Salzbergwerk in Hallstatt bereits 100 m tief unter der Oberfläche lag. Die Gewinnung und Nutzung von Kohle begann erst im Mittelalter in signifikantem Umfang und nahm an Bedeutung zu Beginn des 19. Jh. stark zu. Die charakteristische Betriebsform war früher der Kleinbetrieb auf genossenschaftlicher Grundlage. Die Bergleute waren zugleich Eigentümer oder Teilhaber der Gruben. In den alten Bergordnungen wurden sie als Gewerken bezeichnet. Teilweise vergaben diese Gewerken Teile

---

<sup>1</sup> Walter Leitner/Michael Brandl/Thomas Bachnetzer: Die Ostalpen als Abbaugelände und Versorgungsregion für Silex und Bergkristall in der Prähistorie. In: Thomas Stöllner/Klaus Oegg (Hrsg.): BERGAUF BERGAB. 10.000 Jahre Bergbau in den Ostalpen. Wissenschaftlicher Beiband zur Ausstellung Im Deutschen Bergbau-Museum Bochum, Bochum 2015, S. 60

<sup>2</sup> Thomas Stöllner: Prähistorische Salzgewinnung am Dürrnberg/Hallein, Österreich (<https://www.ruhr-uni-bochum.de/archaeologie/forschung/projekte/salzgewinnungduernberg.html>, letzter Zugriff 04.04.2021)

<sup>3</sup> Hallstatt-Forschung, naturhistorisches museum wien (<https://www.nhm-wien.ac.at/hallstatt>, letzter Zugriff 04.04.2021)

<sup>4</sup> Georgius Agricola (1494-1555); als Hauptwerk gilt ‚De re metallica libri XII‘, erschienen 1556

des Bergwerks als Lehen an Bergleute, die diesen Bereich als Lehnshauer auf eigene Rechnung ausbeuteten und selbst Bergarbeiter anstellten. Für den Bergbau war nach damaligen Verhältnissen eine besondere Kunstfertigkeit erforderlich, wodurch sich im Zusammenhang mit der abgeschiedenen Lage der Bergwerke ein gewisses Standesbewusstsein ausbildete, das sogar von den Landesherren mit verschiedenen Privilegien ausgestattet wurde. Bergleute durften teilweise Waffen tragen, genossen Freizügigkeit und Steuerfreiheit, Befreiung von Einquartierungen und vom Militärdienst, besondere Niederlassungsrechte, eine eigene Gerichtsbarkeit und einiges mehr. Da Bergbaukenntnisse sehr gesucht waren und von den Landesherren die Bedeutung des Bergbaus immer höher eingeschätzt wurde, bestand eben auch wegen der Freizügigkeit eine große länderübergreifende Wanderungsbereitschaft. So ist es auch erklärlich, dass sich die alten regionalen Bergordnungen aus weit entfernten Gegenden recht ähnlich sind. Bei zunehmender Bedeutung als Einnahmequelle wurde aber auch schon von den Bergherren versucht, diese Wanderbereitschaft der Knappen durch Regelung der Entlassung und Einstellung einzuschränken.<sup>5</sup>

Nachdem der Bergbau durch den 30-jährigen Krieg stark gelitten hatte, waren zur Wiederbelebung des Bergbaus große Anstrengungen erforderlich, sogenannte Bergbaulustige zu finden und neue Gruben zu erschließen. Dazu wurden die Rechtsverhältnisse des Aufsuchens, Muthens und Schürfens sowie die Rechtsverhältnisse der Bergleute von den jeweiligen Landesherren nun in landesweit geltenden Bergordnungen ausführlich geregelt. Der österreichische Staat versuchte, durch Erlass globaler Bergordnungen<sup>6,7</sup> zunehmend mehr Einfluss auf das Bergwesen zu bekommen. Vorbild war das sächsische Bergrecht<sup>8</sup>, wo sich seit dem 16. Jahrhundert das sogenannte Direktionsprinzip<sup>9</sup> entwickelte und wodurch die Freiheiten der Bergstädte zugunsten der Zentralmacht eingeschränkt wurden.<sup>10</sup> Das Direktionsprinzip, wie

---

<sup>5</sup> Patent vom 12. Dezember 1553: „Kein Eisen- und Bergwerksarbeiter soll ohne einer ordentlichen Entlassung von seinem Dienstherrn gehen, und bei keinem andern Gewerken in Arbeit aufgenommen werden.“ In: Franz Anton Schmidt, Chronologisch-systematische Sammlung des Bergrechts der österreichischen Monarchie, III. Abtheilung, Erster Band, Wien 1839, S. 542 bis 544

<sup>6</sup> Johann Trenkle: Die Bergordnung des Kaisers Maximilian vom Jahre 1517. in: Schau ins Land, 14. Jahrlauf, 1888, S. 18 bis 25

<sup>7</sup> Bergk Ordnung der Niederösterreichischen Lande vom 1. May 1553. In: Franz Anton Schmidt, Bergrecht, III. Abtheilung, Erster Band, 1839, S. 422 bis 538

<sup>8</sup> Möglicherweise auch wegen gemeinsam betriebener Bergwerke mit Sachsen, wie der Silbergrube zu Regensburg. Vgl.: Franz Anton Schmidt, Chronologisch-systematische Sammlung des Bergrechts der österreichischen Monarchie, III. Abtheilung, Erster Band, Wien 1839, S. 129 bis 135

<sup>9</sup> Unter der Geltung dieses „Direktionsprinzips“ bestimmte der Staat alle Produktions- und Betriebsverhältnisse, veranlasste die Anstellung und Entlassung der Bergleute, deren Arbeitszeit, Arbeitslohn bis hin zum Verkaufspreis der gewonnenen Bodenschätze.

<sup>10</sup> Vgl. Miroslav Lacko: Das Verwaltungs- und Wirtschaftssystem in den ungarischen und deutschen frühneuzeitlichen Bergbaugebieten aus vergleichender Perspektive. In: Der Anschnitt, 68. Jahrgang, Heft 4-5, 2016, S. 157 bis 163

es sich in Sachsen und später auch in Preußen ausbildete, konnte in Österreich aber nicht so weitgehend durchgesetzt werden. Wohl regelte der Staat umfänglich das Bruderladenwesen und hier insbesondere das Provisionswesen<sup>11</sup> und verpflichtete auch die Bergwerke, die Voranschläge und Produktions- und Verkaufsergebnisse an die Hofkammer zu melden.<sup>12</sup> Auch konnte die Bergaufsicht verlangen, dass ein sachkundiger Werkleiter eingesetzt wurde, wenn der Gewerke selbst keine ausreichenden Bergkenntnisse besaß.<sup>13</sup> Eine tatsächliche Leitung der Privat-Bergwerke durch staatliche Bergbeamte fand jedoch nicht statt.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts setzte in allen Bergbauländern Europas ein tiefgreifender Umschwung ein. Die zunehmende Industrialisierung und damit die Nachfrage nach Eisen- und Stahlprodukten führte zu einer ungeheuren Steigerung des Kohlebedarfs in den Eisenwerken, die zunehmende Dampfkraft erforderte ebenfalls entsprechenden Brennstoff. Mit der damaligen, immer noch mittelalterlich geprägten Bergwerksproduktion konnte der Bedarf nicht befriedigt werden. Statt der bisherigen eher lokalen Bedarfsbefriedigung wurde eine Massen- und Marktproduktion erforderlich.

In Österreich-Ungarn<sup>14</sup> betrug die Kohlegewinnung im Jahresmittel 1823 - 1827 nur rd. 160.000 t, im Jahresmittel 1843 - 1847 etwa 710.000 t und im Jahr 1854 bereits etwa 1,86 Mill. t.<sup>15</sup> Danach wuchs die Kohlegewinnung von rd. 3,5 Mill. t im Jahr 1860 auf gut 39 Mill. t im Jahr 1900.<sup>16</sup> Noch gewaltiger war die Produktionssteigerung in den ergiebigen Kohlerevieren in Preußen. Allein im Oberbergamtsbezirk Dortmund stieg die Produktion im Zeitraum 1860 bis 1900 von 4,3 Mill. t auf 59 Mill. t bei gleichzeitiger Konzentration der Produktionsstätten von 282 Werken im Jahr 1860 auf 164 Werke im Jahr 1900.<sup>17</sup> Für Österreich konnten keine Angaben zur Anzahl der Werke ermittelt werden.

Die Gesetzgebung musste sich, auch wegen veränderter Rahmenbedingungen nach 1848/49, den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen auf Druck der Werksinteressenten anpassen. Die liberale Wirtschaftsdoktrin forderte eine Aufhebung des Direktionsprinzips, die in vielen

---

<sup>11</sup> Provision bezeichnet im österreichischen Sprachgebrauch die Rente oder Pension eines wegen Invalidität oder wegen Alters ausgeschiedenen Bergmann sowie die Unterstützungen für seine Hinterbliebenen.

<sup>12</sup> Hofkammerdekrete vom 9. Dezember 1822, 16. Dezember 1822 und 29. Dezember 1823, In: Franz Anton Schmidt: Bergrecht, I. Abtheilung, Dreizehnter Band, 1834, S. 111 bis 115, 131 bis 139

<sup>13</sup> Gubernialdekret vom 19. Dezember 1832. In: Franz Anton Schmidt, Bergrecht, I. Abtheilung, 13. Band, S. 315/316

<sup>14</sup> Die Gebietsveränderungen im angegebenen Zeitraum waren hinsichtlich der Kohlenproduktion für das Gesamtergebnis nicht signifikant.

<sup>15</sup> Nach Franz Friese: Übersicht der Österreichischen Bergwerks-Produktion in den Jahren 1823-1854. Wien 1855, S. 14 (umgerechnet aus Wiener Centner)

<sup>16</sup> Johannes Conrad (Hrsg.), Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. II, S. 762 (MDZ)

<sup>17</sup> Lorenz Pieper, Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier, Stuttgart und Berlin 1903, S. 12

deutschen Staaten in den 1850er und 1860er Jahren durch entsprechende Gesetzesänderungen erfolgte. In Österreich lag die Hauptkritik an der Abgabenbelastung durch den Zehnten. Insbesondere die Zechengruben- und Hüttenbesitzer aus Böhmen, die aufgrund mittelalterlicher Regelungen den dortigen Grundherren abgabepflichtig waren, beklagten die mangelnde Konkurrenzfähigkeit ihrer Produkte. Zudem ließen die nach den alten Bergordnungen zugewiesenen Maße der Abbaufelder keinen Großbetrieb zu. Nach zahlreichen Entwürfen, deren erste noch weit vor den Revolutionsjahren lagen, wurde schließlich am 23. Mai 1854 das Allgemeine österreichische Berggesetz für den gesamten Bereich der Monarchie erlassen.<sup>18</sup> Das völlig zersplitterte bisherige Bergrecht, das durch zahlreiche Bergordnungen in den Kronländern und zahllose Einzelfallregelungen geregelt wurde, war auf einheitliche Rechtsgrundsätze gestellt worden. In Preußen wurde nach mehreren Vorschaltgesetzen erst 1865 ein allgemeines Berggesetz verabschiedet. Das Direktionsprinzip wurde bereits durch das sogenannte Miteigentümergebiet vom 12. Mai 1851<sup>19</sup> weitgehend abgeschafft und die Zechenbesitzer konnten nun endlich auf ihren Werken frei bestimmen, die Abgaben wurden gesenkt und nach der individualistisch-physiokratischen Anschauung dieser Zeit wurde der Abschluss von Arbeitsverträgen dem freien Übereinkommen überlassen.

Tatsächlich trat nun eine sicherlich erfreuliche Steigerung der Produktion und ein sprunghafter Aufschwung der Bergwerksindustrie ein. Dieser Aufschwung ging jedoch Hand in Hand mit einer von den Bergleuten beklagten fortwährenden Verschlechterung der Arbeitsbedingungen. Die vollkommene Freiheit in der Führung des Bergwerks bedeutete aber nichts anderes als eine schrankenlose Ausnutzung des wirtschaftlich und rechtlich Schwächeren durch den Stärkeren, des Bergarbeiters<sup>20</sup> durch den Unternehmer. Mehr als deutlich drückte dies Manger in seinem Kommentar zum ABG aus, indem er im Sinne des Liberalismus proklamierte, dass noch manche von Alters her eingewurzelte Vorstellungen abzuschütteln wären, wonach der Bergmannsstand als ein bevorzugter Stand betrachtet wurde.<sup>21</sup>

Die Arbeitszeit wurde immer länger, Über- und Nebenschichten standen an der Tagesordnung, die Zahl der Unfälle und Erkrankungen wurde immer größer, die Behandlung der Arbeiter verschlechterte sich stetig. Die österreichische Gewerbeordnung von 1859<sup>22</sup> enthielt keinerlei Beschränkungen zur Vertragsfreiheit der Arbeitsvertragspartner. Da das Bergwesen nicht als

---

<sup>18</sup> Kaiserliches Patent vom 23. Mai 1854; Allgemeines österreichisches Berggesetz. (RGBl. Nr. 146/1854)

<sup>19</sup> Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks. (GS 1851, S. 265)

<sup>20</sup> Der Bergmann oder Knappe wurde in dem Gesetz nun auch folgerichtig durchgehend als ‚Arbeiter‘ bezeichnet.

<sup>21</sup> Rudolf Manger, Das Oesterreichische Bergrecht nach dem allgemeinen Berggesetze für das Kaiserthum Oesterreich vom 23. Mai 1854. Prag 1857, S. V

<sup>22</sup> RGBl Nr. 227/1859



Gewerbe zählte<sup>23</sup>, wäre die Gewerbeordnung hier auch nicht anwendbar gewesen. Erst nach zwei größeren Streiks erfolgten am 21. Juni 1884<sup>24</sup> und 27. Juni 1901<sup>25</sup> zwei Novellen des Berggesetzes, die verschärfte Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Frauen, über die Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe enthielten. Erst 1919<sup>26</sup> wurde die wirkliche Arbeitszeit im österreichischen Bergbau auf 8 Stunden täglich festgesetzt und die Kinderarbeit grundsätzlich verboten.

Um sich ein vollständiges Bild über die Arbeitssituation im Bergbau machen zu können, muss man auch seine wirtschaftlichen und zum Teil auch technischen Grundlagen näher betrachten. Obwohl im Bergbau zunächst weit weniger Menschen beschäftigt und Werte hervorgebracht wurden als in der Landwirtschaft oder in der aufkeimenden Industrie, besaß er doch eine relativ hohe wirtschaftliche Bedeutung, dessen Potenzial von den Grubenbesitzern schon zu Beginn des 19. Jh. erkannt wurde. Der Bergbau verschaffte einem zunehmend großen Teil der Bevölkerung seine Existenzbedingungen. Seine Produkte lieferten für den häuslichen Bedarf ein unentbehrliches Material und bildeten als wichtigster Rohstoff das Fundament der Stahlindustrie. Für den Gang der wirtschaftlichen Güterproduktion und des Güterabsatzes war er somit von entscheidendem Einfluss. Die Ergiebigkeit der unterirdischen Vorräte erschien im 19. Jh. nahezu unbegrenzt. Der Bergbau erforderte zwar, obwohl er immer zu den arbeits- und somit lohnintensiven Industrien zählte, zunehmend große Anlagekapitalien, deren Erträge aber auch sehr hoch sein konnten. Allerdings konnten sie marktbedingt oder wegen anderer Unvorhergesehenheiten natürlich auch großen Schwankungen unterworfen sein. Die Abbauwürdigkeit, also die Frage, ob wegen der Qualität und Quantität der Lagerstätten das Mineral noch wirtschaftlich gewonnen werden kann und die unterirdischen Gefahren ließen sich in ihrem vollen Umfang, auch aufgrund der damaligen begrenzten technischen Kenntnisse und Möglichkeiten, nicht vorausbestimmen. Wasserdurchbrüche, Explosionen durch unkontrollierte Sprengungen oder schlagende Wetter, Grubenbrände oder andere Massenunfälle konnten große Kapitalien und Arbeitskräfte plötzlich und unvorhergesehen vernichten. Vor allem wegen dieser Gefahren wäre ein erhöhter Bergarbeiterschutz wünschenswert gewesen, insbesondere im Tiefbergbau. Obwohl in Österreich der Braunkohleabbau vorherrschend war, konnte dies die allgemeinen Gefahren nicht relativieren.

---

<sup>23</sup> Wolfgang Kozak, Die Entwicklung des Arbeitsrechts, Dissertation, Wien 2015, S. 5

<sup>24</sup> Gesetz vom 21. Juni 1884, R.G.Bl. Nr. 115: Bestimmungen zum Schutz der Kinder, Arbeiterinnen, Wöchnerinnen und der Jugendlichen sowie die zeitliche Begrenzung der Schichtdauer mit 12 Stunden und der wirklichen Arbeitszeit mit 10 Stunden täglich, Verbot der Sonntagsarbeit.

<sup>25</sup> Gesetz vom 27. Juni 1901, R.G.Bl. Nr. 81: Herabsetzung der Schichtzeit auf 9 Stunden.

<sup>26</sup> Gesetz vom 28. Juli 1919 über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern, dann über die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe beim Bergbau (Bergarbeitergesetz), StGBl. Nr. 406/1919

Bei alledem konnten Produktivität und Rentabilität ständig außerordentlich gesteigert werden. Die enorme Produktionssteigerung wurde oben schon dargestellt. Der Wert der Förderung in Österreich verdoppelte sich allein von 1861 mit 11,3 Mill. Gulden auf 22,6 Mill. Gulden im Jahr 1870. Für das Jahr 1897 betrug der Produktionswert von Kohlen 78,5 Mill. Gulden<sup>27</sup>.

Bis zu Beginn des 20. Jh. stieg die Auswanderung insbesondere aus den östlichen Reichsgebieten Österreichs nach Preußen. Aufgrund des permanenten Arbeitskräftemangels in den dortigen Kohlebezirken versuchte die österreichische Regierung, diese Auswanderung zu verhindern, war damit allerdings nicht erfolgreich. Grund waren möglicherweise die gegenüber den Mährisch-Galizisch-Ostrauischen Arbeitsverhältnissen immer noch besseren Arbeitsbedingungen in Preußen.

Im nachfolgenden Kapitel sollen zunächst die Umstände näher betrachtet werden, unter denen die Bergleute ihre Arbeit verrichten mussten. Im nachfolgenden Kapitel wird dann dargestellt, welchen Lohn die Bergleute für die von ihnen geforderte Arbeitsleistung erwarten durften. Das dritte Kapitel wird sich dann noch mit den Gesundheitsverhältnissen im Bergbau beschäftigen.

---

<sup>27</sup> Trotz der Währungsumstellung des Jahres 1892 von Gulden auf Kronen blieb der Gulden bis Ende 1899 in Umlauf und die Währungsangaben in den Statistiken erfolgten ebenfalls weiter in Gulden.

# I. Das Arbeitsverhältnis

## 1. Begründung, Inhalt und Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

### a. Dienstordnungen.

In Österreich wurde die vom Arbeitgeber aufzustellende Dienstordnung zwingend mit dem Allgemeinen Berggesetz 1854 (§ 200) eingeführt. In den Berggesetzen der anderen deutschen Staaten wurden später ebenfalls sogenannte Arbeitsordnungen vorgeschrieben. In und mit diesen Dienst- oder Arbeitsordnungen sollten die Grundsätze für das Arbeitsverhältnis festgelegt werden. Das österreichische Berggesetz regelte aber nur oberflächlich, was die Dienstordnungen enthalten müssen, setzte z.B. hinsichtlich Arbeitszeit, Lohnzahlung oder Arbeitsschutz keine Mindestbedingungen fest. Immerhin sollten Bestimmungen über die Verwendung von Frauen und Kindern mit Rücksicht auf ihre physischen Kräfte und die gesetzliche Unterrichtsteilnahme von Kindern und über das Betragen in und außerhalb des Dienstes enthalten sein. Die Dienstordnungen mussten zwingend der Bergbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Nach der zugehörigen Vollzugsvorschrift<sup>28</sup> sollte dabei darauf hingewirkt werden, dass in einem Revier möglichst gleichförmige Dienst-Ordnungen aufgestellt werden. Außerdem sollten bei Genehmigung der Ordnungen auf eine gebührende Belastung der Arbeiter, ein zureichendes Lohnverhältnis und eine nicht zu geringe Vorsorge für kranke und Verunglückte sowie übertriebene Strafen geachtet werden. Was als gebührend oder zureichend gelten sollte, lag dabei in der Beurteilung der Bergbehörden. Anders als in Preußen, wo Arbeitsordnungen später der Bergbehörde nur noch angezeigt werden mussten, war in Österreich die Genehmigung durch die Bergbehörde verpflichtend. Allerdings muss unklar bleiben, welche Möglichkeiten der Maßregelung den Bergbehörden blieben, da das ABG nur vorschrieb, was die Dienst-Ordnungen mindestens enthalten mussten. Weitergehende Regelungen waren somit möglich. Auch war der Rahmen und Umfang nicht umschrieben, der mit den Mindestbestimmungen geregelt werden durfte. Mögen Vorschriften zum dienstlichen Betragen der Arbeiter noch mit betrieblichen, sozialen oder gesundheitlichen Auswirkungen zu begründen gewesen sein, fehlte bei Vorschriften zum außerdienstlichen Verhalten der Arbeiter jeder sachliche Zusammenhang zur Arbeitsleistung als Begründungsgrundlage.

---

<sup>28</sup> Rudolph Manger, Das Oesterreichische Bergrecht nach dem Allgemeinen Berggesetze für das Kaiserthum Oesterreich vom 23. Mai 1854. Prag 1857, S. 196

Nach den Motiven zum Berggesetz hätte die Gesetzgebung hinsichtlich der Dienst-Ordnungen, die als Grundlage des Arbeitsvertrages anzusehen sind, „berücksichtigt, dass Werksbesitzer und deren Beamte bei dem Abschlusse ihres Dienstvertrages ihre gegenseitigen Rechte zu wahren imstande sein sollen.“<sup>29</sup> Es muss allerdings schon bezweifelt werden, ob sich Unternehmer und seine von ihm abhängigen Werksbeamten (Steiger, Aufseher etc.) auf Augenhöhe gegenüberstanden. Arbeiter werden in den Motiven erst gar nicht erwähnt.

#### b. Abkehrscheine/Arbeitsbücher

Nach § 208 ABG war jedem Bergarbeiter bei seinem Austritt ein Abkehrschein/Entlassschein auszuhändigen. Ohne diesen Entlassschein durfte kein Bergmann von einem Bergwerk bei Androhung einer Strafe<sup>30</sup> von 5 bis 50 Gulden je Arbeiter (§248) wieder in Dienst genommen werden. Formell musste dieser Entlassschein die Dauer des Dienstverhältnisses, die Arbeiterklasse und die Angabe der Bruderlade enthalten, zu der Beiträge gezahlt wurden.

Inwieweit in diesen Abkehrscheinen Urteile über das Verhalten oder die Arbeitskraft der Bergleute aufgenommen wurden, seien sie schriftlich formuliert oder in Form besonderer Symbole, ist in der Literatur nicht eindeutig dokumentiert. Zumindest hat es aber Dienstzeugnisse gegeben, die gleichbedeutend mit den Abkehrscheinen in den Dienstordnungen erwähnt werden.<sup>31</sup> Das Wesen eines Zeugnisses ist aber eben nicht nur die Bestätigung formaler Beschäftigungstatbestände, sondern die Abgabe eines Urteils über die Person oder die Arbeitsleistung.

Arbeitsbücher waren zwar in § 1 der Gewerbeordnung von 1859 vorgeschrieben, dieses Gesetz galt jedoch wie o.g. nicht für den Bergbau. Erst 1866 wurden im Bergbau durch ministerielle Verordnung Arbeitsbücher entsprechend der Gewerbeordnung eingeführt. Im Referenten-Entwurf<sup>32</sup> von 1876 für ein neues Berggesetz wurden die Abkehrscheine mit Dienstzeugnissen gleichgesetzt. Dieses ‚qualifizierte‘ Dienstzeugnis sollte aber nur auf Verlangen des Arbeiters erstellt werden. Im Gesetzesparagrafen wurde nun die Formulierung ‚Zeugnis‘ gebraucht.

---

<sup>29</sup> Rudolph Manger, Das Oesterreichische Bergrecht nach dem Allgemeinen Berggesetze für das Kaiserthum Oesterreich vom 23. Mai 1854. Prag 1857, S. 199

<sup>30</sup> Bei der Durchsetzung von Strafen gegen Werksbesitzer soll nach den Motiven allerdings allergnädigste Milde walten. (Manger, Bergrecht, S. 254)

<sup>31</sup> Vgl.: Dienstordnung für das Aufsichts- und Arbeiter-Personale im Ostrauer Steinkohlen-Bergreviere. Vom 19. April 1866. § 10 und § 47. In: Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik, 1868, S. 155-165

<sup>32</sup> K.k. Ackerbauministerium (Hrsg.): Referenten-Entwurf eines neuen Berggesetzes nebst Motiven. Wien 1876, S. 30 u. 160

### c. Kündigungsrecht.

Ein wichtiger Teil aller Vertragsbedingungen war und ist das Kündigungsrecht. Obwohl sowohl Arbeiter wie Arbeitgeber bei der Weiterführung eines Arbeitsverhältnisses eines gesetzlichen Schutzes bedürfen, bedeutet ein vertragswidriges Verhalten des Unternehmers für den Arbeiter einen relativ viel größeren materiellen Schaden. Der Vertragsbruch eines Unternehmers kann einzelne oder viele Arbeiter erwerbslos machen, der Vertragsbruch eines einzelnen Arbeiters ruft höchstens eine vorübergehende Betriebsstörung hervor. Den Unterschied in der Auswirkung kann man am besten aus der Tatsache ersehen, dass die Unternehmer von dem ihnen im Falle eines Kontraktbruches gesetzlich zustehenden Mittel, nämlich Verwirkung des rückständigen Lohns zum Zwecke der Entschädigung, in der Praxis keinen Gebrauch machten, sondern auf Grund ihrer wirtschaftlichen Machtstellung eigene, viel schärfere Maßnahmen zu seiner Bekämpfung anwendeten.

Die Bedingungen, unter welchen das Dienstverhältnis aufgelöst werden konnte, waren Bestandteil der Dienstordnungen. Die umfangreichen Disziplinarvorschriften in den Dienstordnungen sahen bei den meisten Handlungen oder bei Arbeitsverweigerung entweder direkt die sofortige Entlassung vor oder zumindest im Wiederholungsfall nach vorherigen Geldstrafen.<sup>33</sup> Da diese fristlosen Entlassungen so in den Dienstordnungen vorgesehen waren, galten sie auch als kontraktmäßige Kündigung. Ansonsten war in der Dienstordnung sowohl für Arbeiter als auch für die Werksleitungen ein 14-tägiges Kündigungsrecht entsprechend § 201 ABG festgelegt. Weiter enthielten die Dienstordnungen Fallgestaltungen, bei denen der Bergarbeiter z.B. wegen Fernbleibens von der Arbeit als entlassen galt. Es war dann nicht einmal eine formelle Kündigung erforderlich. Diese Fälle, wie dann auch die verweigerter Arbeitsleistung bei Streiks, wurden seitens der Arbeiter als Kontraktbrüche angesehen, die dann mit der Entlassung sanktioniert wurden. Soweit in den Dienstordnungen nicht aufgeführt, sahen die §§ 202, 203 und 204 ABG weitere Sachverhalte vor, nach denen der Arbeiter ohne Kündigungsfrist sofort entlassen werden konnte (mangelnde Achtung gegenüber Vorgesetzten, Treue, Fleiß, Gehorsam oder unverträgliche Nebengeschäfte.) Sogenannte Verabredungen, um höheren Lohn oder um andere Arbeitsbedingungen zu erzwingen, wurden nach § 204 ABG in Verbindung mit § 481 des Strafgesetzbuchs sogar als gemeinschädliche Handlungen mit Arrest von 8 Tagen bis zu 3 Monaten geahndet. Wurde dagegen der Arbeiter von seinen Vorgesetzten

---

<sup>33</sup> Siehe § 37 der Dienstordnung für das Aufsichts- und Arbeiter-Personale im Ostrauer Steinkohlen-Bergreviere. A.a.O.

misshandelt oder herabwürdigend behandelt, wurde sein Lohn nicht gezahlt oder die versprochene Verpflegung nicht gereicht, so ‚durfte‘ er nach § 205 ABG ohne Kündigungsfrist nach einfacher Ankündigung sofort die Arbeit verlassen. Wie oft die Bergleute von diesem ‚Recht‘ wohl Gebrauch gemacht haben, das sie von jetzt auf gleich brotlos gemacht hätte, lässt sich leider nicht feststellen.

## 2. Die Arbeitszeit.

Als Kernpunkt jeglicher Ausgestaltung des Arbeitsvertrags stellt sich bis heute neben der Lohnhöhe das Problem der Dauer der Arbeitszeit. Die Eigenarten der Bergbauarbeit und deren Gefährdungen, vor allem der unterirdischen vor Ort gegenüber jeder anderen Arbeit wie der landwirtschaftlichen oder der nach der industriellen Revolution zunehmenden Industriearbeit, unterschieden sich fundamental und waren somit gesondert zu bewerten. Der Unterschied liegt zunächst nicht in der Dauer, sondern in der Art der Arbeit. Ein wahres Bild von der Schwierigkeit und Gefährlichkeit dieses Berufes kann sich wohl nur machen, wer aus eigener Anschauung oder Erfahrung die Gewinnung der Mineralien, insbesondere der Steinkohle, kennt. Aus heutiger Sicht muss man sich sehr intensiv mit den Gegebenheiten des damaligen Bergbaus beschäftigen, um dies auch nur annähernd nachvollziehen zu können. Der zunehmende Tiefbau der Zechen um die Mitte des 19. Jh. hatte dabei gegenüber dem frühen Bergbau in oberflächennahen Gängen und Streben die Gefährlichkeit noch gesteigert. Die Gefährdungen und Belastungen durch Steinschlag, Hitze und Feuchtigkeit, schlechte Bewetterung, schlagende Wetter und körperliche Beanspruchung nahmen mit der Dauer der Arbeitszeit und zu geringen Regenerationszeiten zu. Insofern war die Arbeits- bzw. Schichtzeit ein Kernproblem gerade des Arbeitsverhältnisses der Bergleute.

Nach den großen Streiks in Preußen im Jahr 1889, die insbesondere die überlangen Schichtzeiten ausgelöst hatten, stellte Kaiser Wilhelm II im sogenannten ‚Februarerlass‘ des Jahres 1890<sup>34</sup> fest, es sei „eine der Aufgaben der Staatsgewalt, die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die

---

<sup>34</sup> Abgedruckt in: Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914, II. Abteilung (1881-1890), 1. Band: Grundfragen der Sozialpolitik. Die Diskussion der Arbeiterfrage auf Regierungsseite und in der Öffentlichkeit, bearbeitet von Wolfgang Ayaß, Florian Tennstedt und Heidi Winter, Darmstadt 2003, Nr. 138, Seite 546

wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewährt bleiben“.

Diese Aussage ließe sich natürlich auch auf die österreichischen Verhältnisse und die Verhältnisse in den anderen deutschen Staaten übertragen. Um nachvollziehen zu können, wie es zu dieser Feststellung kommen konnte, muss man auf die Entwicklung der Arbeitszeiten im Bergbau zurückblicken.

#### a. Die Arbeitszeit in ihrer Entwicklung.

In allen alten deutschen Bergordnungen<sup>35</sup> war die Dauer der Arbeitszeit bzw. Schicht genau festgelegt; die Regel bildete die 8-stündige Schicht, die seit dem frühen 19. Jh. immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen Zechenherren und Bergleuten führte. Seitens der Bergleute wurde sie immer nachhaltig als eine der alten überlieferten Rechte und Freiheiten der Bergleute reklamiert.

In den mittelalterlichen österreichischen Bergrevieren galt als normale Arbeitszeit die 8-stündige Schicht. Wo besonders schwierige Betriebsverhältnisse vorlagen, wurde nur in 4 – 6-stündigen Schichten gearbeitet. Auch 12-stündige Schichten kamen ausnahmsweise vor. Über- und Doppelschichten wurden in der Regel nicht verfahren. Auch war die Zahl der Schichten in einer Woche begrenzt und betrug gewöhnlich 5 ½ Schichten zu 8 Stunden, im hohen Gebirge<sup>36</sup> dagegen 4 Schichten zu 10 Stunden. Die wöchentliche Arbeitszeit betrug somit 44 bzw. 40 Stunden. Diese 8-stündige Schicht war auch für Arbeiten über Tage üblich. Die Kuttener Berg-Ordnung von 1300 spricht von einer 6-stündigen Schicht, ebenso die Rammelsberger BO von 1544. Dagegen setzte die bayrische BO von 1784 die Arbeitszeit bereits auf 10 Stunden fest.

---

<sup>35</sup> Als deutsche Bergordnungen gelten hier alle Bergordnungen, die im Bereich des Heiligen römischen Reiches für einzelne Bergwerke, Bergstädte oder von den jeweiligen Landesherren erlassen wurden. Somit sind hier auch die in den österreichischen Landen erlassenen Bergordnungen gemeint. Vgl.: Franz Anton Schmid: Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze des Königreichs Böhmen, der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthumes Schlesien. Erste Abtheilung, Erster Band, Wien 1832; Franz Anton Schmid: Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der Königreiche: Ungarn, Kroatien, Dalmatien, Slavonien und des Großfürstenthumes Siebenbürgen. Zweite Abtheilung, Erster Band, Wien 1834; Franz Anton Schmid: Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze von Oesterreich, Steyermark, Kärnthen und Krain. Dritte Abtheilung, Erster Band, Wien 1839 (jeweils mit Folgebänden)

<sup>36</sup> Die Bergleute konnten wegen der Entfernung nicht täglich nach Hause gehen und blieben dann für die vier Schichten in Unterkünften am Berg und hatten anschließend bis zur nächsten Schichtserie frei.

Die kurze Arbeitsschicht der älteren Zeit war begründet in der damaligen Betriebsweise. Bis Anfang des 19. Jh. war der Kleinbetrieb vorherrschend, bei dem der Grubenbesitzer meistens mitarbeitete und dadurch ein größeres Verständnis für die Schwierigkeit und Gefährlichkeit der Arbeit hatte. Da die Kohle in der vorindustriellen Zeit noch eine weit geringere Bedeutung als im 19. Jh. besaß, waren Massenproduktion, Konkurrenzdruck und Marktanpassung keine produktionswirtschaftlich relevante Größen. Wie bereits ausgeführt hatten bis gegen Ende des Mittelalters die Erz- und Salzgewinnung die größere Bedeutung.

Die zunehmende Bedeutung der Industrie und neue Industriezweige führten zu einem Umschwung in den Produktionsverhältnissen und in der Folge in der zweiten Hälfte des 19. Jh. auch zu einer Änderung der Berggesetzgebung. Hier stand endgültig die Arbeitszeit zur Disposition. In Preußen trat an die Stelle des bisherigen Direktionsprinzips<sup>37</sup> mit der 8-stündigen Normalarbeitszeit der sogenannte „freie Arbeitsvertrag“. In den als Bestandteil des Arbeitsvertrages geltenden und von den Zechenherren einseitig festgesetzten Arbeitsordnungen wurde zwar eine (reine) Arbeitszeit von 8 Stunden (ohne Ein- und Ausfahrt) fixiert, offenbar aber selten eingehalten. Der einzelne Arbeiter<sup>38</sup>, der natürlich überhaupt nicht in der Lage war, seine Vertragsbedingungen mit dem Zechenbesitzer ‚frei‘ zu vereinbaren, war in jeder Beziehung dem Unternehmer preisgegeben. Um die konjunkturelle Steigerung der Nachfrage nach Kohlen zu befriedigen, griffen die Zechenherren zu dem nächstliegenden Mittel, und das war die größtmögliche Ausnutzung der vorhandenen Bergarbeiter durch Verlängerung der Schichtdauer.

In Österreich wurde durch die Einführung des freien Arbeitsvertrages mit dem Allgemeinen Berggesetz von 1854 fast allgemein die 8-stündige durch die 12-stündige Schicht verdrängt. So war im nordböhmischen Bergbau bald<sup>39</sup> die 12-stündige Schicht, bei 9 – 9 ½ Stunden reiner Arbeitszeit, die Regel.<sup>40</sup> Ähnlich war es in den anderen Gebieten. Dabei ging der ‚Wunsch‘ nach längeren Schichtzeiten wohl auch von den Bergarbeitern selbst aus. Weil sie von den geringen Löhnen kaum leben konnten, verlangten im Ostrau-Karwiner Steinkohlenrevier die Arbeiter selbst eine Schichtverlängerung. Überschichten waren an der Tagesordnung.

---

<sup>37</sup> Der gesamte Zechenbetrieb unterstand der Direktion eines staatlichen Bergamtes und wurde auch von diesem tatsächlich geleitet. Auch die Einstellung und Entlassung sowie die Lohnfestsetzung erfolgte von den Bergämtern. Die Zecheneigentümer hatten bis dahin nur sehr wenig Einflussmöglichkeiten.

<sup>38</sup> Wurde früher nur von Bergmännern oder Bergleuten gesprochen, wandelte sich nun auch die Bezeichnung allgemein in Bergarbeiter.

<sup>39</sup> Wilhelm Jicynsky, Monografie des Ostrau-Karwiner Steinkohlen-Revieres. Mährisch-Ostrau 1885, S. 454: Da die Bergleute meistens noch kleine Felder bewirtschafteten oder nebenher ein Handwerk betrieben, war mit Ausnahme von drei Gruben die 8-stündige Schicht die Regel.

<sup>40</sup> Dgl. S. 83, 458



Manchmal wurden sogar zwei Schichten hintereinander verfahren. Die Arbeitszeit betrug dann im Extremfall 24 Stunden.

Erschwerend ist zu berücksichtigen, dass, wie oben schon angedeutet, die Kohle wegen der geologischen Bedingungen und dank fortschreitender Technik in immer größerer Tiefe gewonnen werden konnte und damit die Arbeit infolge der höheren Temperaturen und der sich hier entwickelnden Methangase immer schwieriger und gefährlicher wurde.

Die natürliche Folge dieser übermäßigen Beanspruchung der Bergarbeiter war neben der erwünschten Steigerung der Produktion eine in demselben Maße erfolgende Verschlechterung der Gesundheitsverhältnisse, Zunahme der Unfälle, Invalidität, frühzeitiger Tod usw. Solange noch eine Anzahl frischer gesunder Ersatzkräfte dem Bergbau zur Verfügung stand, konnte dieser Raubbau an menschlicher Arbeitskraft trotz gelegentlicher Proteste und Streiks ungehindert fortgesetzt werden.

#### b. Die Arbeitszeit in ihrer damaligen Gestaltung.

Begriff von Arbeits- und Schichtzeit.

Um die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit in ihrer praktischen Tragweite genau beurteilen zu können, ist es unumgänglich, zunächst die oft schwankenden Begriffe von Arbeitszeit und ‚Schichtzeit‘ kennenzulernen. Die einzelnen Handlungen des Bergmannes, die als Arbeit aufgefasst werden könnten, waren folgende:

Der Weg von der Wohnung zum Schacht und zurück.

Da der zunehmende Arbeitskräftebedarf nicht mehr nur in der engeren Umgebung der Zeche eine Wohnung finden konnte, mussten die Arbeiter bisweilen einen weiten Weg zurücklegen. Es kam vor, dass einzelne Arbeiter je Weg zwei Stunden und mehr bei jeder Tages- und Nachtzeit und bei jeder Witterung dafür aufwenden mussten. Im Ostrau-Karwiner Revier<sup>41</sup> wohnten die Arbeiter in der Mitte des 19. Jh. überwiegend in den umliegenden Ortschaften, da in der Nähe der Gruben nur wenige Arbeiterwohnhäuser vorhanden waren. Erst ab 1860

---

<sup>41</sup> Wilhelm Jicynsky, Monographie des Ostrau-Karwiner Steinkohlen-Reviers, 1885, S. 444 - 460

wurden ‚Colonie-Häuser‘ in der Umgebung der Zechen gebaut. Um 1900<sup>42</sup> betrug hier die Entfernung der Unterkunft vom Arbeitsort für die Arbeiter:

Gehdistanz Stunde/n	Anteil
1/2	70,2%
1/2 bis 1	14,8%
1 bis 2	13,4%
über 2	1,6%

Abb. XX: Gehdistanz Arbeit-Wohnung um 1900

Quelle: Metzner, eig. Darstellung

Gerade bei großen Entfernungen zur Zeche schien die Erwartung größer zu sein, dass diese Wegezeiten mit zur Schichtzeit gehören sollten.

Das Verlesen zum Zwecke der Kontrolle, das Beten und eventuelle Arbeitsanweisungen.

In der Regel betrug diese Maßnahmen zusammen eine viertel- bis halbe Stunde vor der anschließenden Seilfahrt. Auch nach der Schicht war ein erneutes Verlesen angeordnet, bei dem alle Vorkommnisse während der Arbeit oder fahrt mitgeteilt werden mussten. Diese geringe Zeit erscheint zunächst vernachlässigenswert zu sein, war jedoch nicht isoliert zu betrachten, sondern additiv in Verbindung mit dem Arbeitsweg und der Ein- und Ausfahrt zu sehen.

#### Die Ein- und Ausfahrt

Der Zeitaufwand für die Ein- und Ausfahrt wurde der häufigste Streitpunkt bezüglich der Arbeitszeit und bedingt in der Hauptsache den Unterschied zwischen der reinen Arbeitszeit und Schichtdauer. In früherer Zeit fielen beim primitiven Tagebau und auch noch beim Stollenbaubetrieb beides annähernd zusammen. Bei zunehmender Tiefe und längeren Strecken wurde die Zeitdauer von dem Beginn der Einfahrt bis zum Eintreffen vor Ort immer länger. Bevor die Seilfahrt im großen Umfang durchgeführt wurde, mussten die Bergleute über Leitern oder andere Einrichtungen die Stollen in immer größeren Tiefen erreichen. Im gleichen Maße, wie sich die Belegschaft vergrößerte, dauerte es immer länger, bis die Masse der Bergleute überhaupt einfahren konnten. Die Beschwerde der Arbeiter des Ruhrgebiets richtete sich

---

<sup>42</sup> Max Metzner; Die soziale Fürsorge im Bergbau., Dissertation Jena 1911, S. 4

bezüglich der Arbeitszeit beim Massenstreik von 1889 daher auch im Wesentlichen auf die Dauer und mangelhafte Pünktlichkeit der Seilfahrt und noch Anfang des 20. Jahrhunderts war eine der Hauptforderungen der Bergarbeiter die 8-stündige Schicht inkl. Ein- und Ausfahrt. Außerdem hatte die Kohlenförderung oft Vorrang vor der Personenbeförderung, sodass die Einfahrt oder Ausfahrt verzögert wurde. Insgesamt war diese Problematik in der Arbeiterschaft in Österreich wohl nicht so verbreitet, weil hier der Braunkohleabbau im Tagebau dominierte. Beim Steinkohlebergbau dürfte diese Problematik aber auch bestanden haben.

Der Weg nach beendeter Seilfahrt bis ‚Vorort‘ und zurück.

Die hierfür aufgewendete Zeit war je nach den lokalen Verhältnissen sehr verschieden, konnte aber bisweilen eine beträchtliche Länge erreichen. Teilweise brauchte ein Bergarbeiter für den Hin- und Rückweg bis zu 2 Stunden. In den niedrigen Stollen, unebenem Boden und über die Gleise der Loren war der Weg auch recht beschwerlich, zumal der Bergmann sein gesamtes Gezähe mit sich tragen musste.

Die eigentliche Arbeitszeit vor Ort.

Die reine Arbeitszeit beginnt mit der Ankunft vor Ort und der Arbeitsaufnahme und endet mit Verlassen des Orts. Metzner berichtet von einer komplizierten Schichtzeitberechnung: Nach dem österreichischen Bergrecht wäre die Schichtdauer die Zeit nach vollendeter Einfahrt des ersten Arbeiters bis zur vollendeten Ausfahrt des letzten Arbeiters. Da die Schichtzeit als Gesamtschicht galt, umfasst sie auch die vorgenannten Punkte ‚Ein- und Ausfahrt‘ und ‚Weg nach beendeter Seilfahrt bis Vorort und zurück‘. Die Ausfahrt erfolgte gewöhnlich in der Reihenfolge der Einfahrt. Infolgedessen wäre die individuelle Schicht des einzelnen Bergmanns kürzer als seine Gesamtschicht, und zwar gleich der Zeit, die er unter Tage zubrachte plus einer Seilfahrt. Dauerte die Arbeitszeit 8 Stunden und die Einfahrt und Ausfahrt jeweils ½ Stunde, so betrug die Individualschicht 8 ½ Stunden.<sup>43</sup> Die Vermutung liegt allerdings nahe, dass diese Schichtzeitberechnung eher theoretischer Natur war, als dass Sie tatsächlich so angewendet wurde.

---

<sup>43</sup> Metzner, Fürsorge, S. 5/6

Die allgemein eingetretene Ausdehnung der Schichtzeit nach Aufhebung der alten Bergordnungen im österreichischen Bergbau und ihre nachteiligen Wirkungen förderte die Unzufriedenheit der Bergleute und schließlich die Bildung von Arbeiter-Organisationen, die bis zur Aufhebung des Koalitionsverbots<sup>44</sup> im Strafgesetzbuch 1870 allgemein verboten waren.<sup>45</sup> In den aufgrund des ABG aufzustellenden Dienstordnungen wurden die Schichten je nach Beschaffenheit der Arbeit mit 8- oder 12-stündiger Dauer festgelegt. Bei einer achtstündigen Schicht mussten die Arbeiter bis zu 3 sogenannte Zuarbeiten je Woche leisten, die zeitlich nicht begrenzt waren.<sup>46</sup>

Die sog. Arbeiter-Novelle vom 21. Juni 1884<sup>47</sup> führte dann für den gesamten österreichischen Bergbau die 12-stündige Schichtdauer mit einer wirklichen Arbeitszeit von höchstens 10 Stunden ein. Die Zahl von 60 wirklichen Arbeitsstunden durfte nicht überschritten werden. Da diese Schichtdauer bereits als Erfolg angesehen wurde, lassen sich Rückschlüsse auf frühere Arbeitszeiten ziehen. Aber auch hier konnte die Berghauptmannschaft nach Bedarf noch Überschichten gestatten. Diese Maximalarbeitszeit wurde von den Behörden aber offenbar nicht streng kontrolliert.<sup>48</sup> Der ständige Streit zwischen Arbeiter- und Unternehmer wegen der Schichtdauer führte im Jahre 1900 in Form eines der größten Bergarbeiterstreiks Österreichs zu einem heftigen Ausbruch, sodass eine nochmalige Gesetzesänderung notwendig wurde. Die Hauptforderung der Arbeiter, die 8-stündige Schicht inkl. Ein- und Ausfahrt, wurde zwar immer noch nicht erfüllt, doch wurde durch die sogenannte 2. Arbeiternovelle vom 27. Juni 1901<sup>49</sup> die Schichtdauer für die unter Tage beschäftigten Arbeiter auf höchstens 9 Stunden einschließlich der Pausen herabgesetzt. Nur ausnahmsweise war eine Verlängerung auf 12 Stunden inkl. zweistündiger Pause aus betriebstechnischen oder wirtschaftlichen Gründen zulässig. Für die übrigen Bergwerke außer den Steinkohlewerken galt aber weiter die 12-

---

<sup>44</sup> Gesetz, wodurch unter Aufhebung der §§. 479, 480 und 481 des allgemeinen Strafgesetzes, in Betreff der Verabredung von Arbeitgebern, oder Arbeitnehmern zur Erzwingung von Arbeitsbedingungen, und von Gewerbsleuten zur Erhöhung des Preises einer Waare zum Nachtheile des Publicums, besondere Bestimmungen erlassen werden. Vom 9. April 1870. R.G.Bl. 43/1870, S. 72

<sup>45</sup> Vgl.: Julius Deutsch: Geschichte der österreichischen Arbeiterbewegung. Wien 1947 und Wolfgang Maderthaler: Arbeiterbewegung in Österreich und Ungarn bis 1914. Referate des österreichisch-ungarischen Historikersymposiums in Graz vom 5. bis 9. September 1986. Wien 1986

<sup>46</sup> Dienstordnung für das Aufsichts- und Arbeiterpersonale im Ostrauer Steinkohlen-Bergreviere. In: Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Vierzehnter Jahrgang, Heft III, 1868, S. 159

<sup>47</sup> Gesetz vom 21. Juni 1884, über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbaue. R.G.Bl. Nr. 115/1884, S. 367

<sup>48</sup> Norbert Englisch: Braunkohlenbergbau und Arbeiterbewegung, München Wien 1982, S. 49

<sup>49</sup> Gesetz, womit bezüglich der beim Kohlenbergbaue in der Grube beschäftigten Arbeiter das Gesetz vom 21. Juni 1884 R.G.Bl. Nr. 115, über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbaue, abgeändert wird. Vom 27. Juni 1901 R.G.Bl. 81/1901, S. 277

stündige Maximalschicht. Daher forderten die Bergleute weiter die gesetzliche Einführung der 8-Stunden-Schicht einschließlich Ein- und Ausfahrt für die Arbeiter sämtlicher Bergbaue.

### c. Über-, Nebenschichten und Pausen.

Die Festlegung einer täglichen Arbeitszeit ist nur dann erfolgreich, wenn auch das Über- und Nebenschichtenwesen genau geregelt ist. Als Überschicht gilt die unmittelbare Verlängerung der regelmäßigen Schichtdauer und eine Nebenschicht ist die Ausübung besonderer Arbeitsstunden z. B. vor Sonn- und Feiertagen oder zwischen zwei Normalschichten. Unstrittig war schon seit den alten Bergordnungen die Mehrarbeit zur Behebung von Betriebsstörungen oder bei Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter. Ganz anders waren aber die Überschichten in Hochkonjunkturphasen oder aus saisonalen Gründen zur Steigerung der Produktion zu beurteilen. In allen Fällen einer Mehrarbeit müsste die körperliche Leistungsfähigkeit der Bergleute beachtet werden, was seitens der Zechenherren jedoch kaum im Focus des Interesses stand.

Die anstrengende, auf Körper und Geist einseitig wirkende Beschäftigung des Bergmannes unter schwierigen Umgebungsbedingungen machte eine fortwährende Arbeit ohne Unterbrechung unmöglich. Metzner gibt an, dass nach dem österreichischen Berggesetz seit 1884 bei 12-stündiger Arbeitszeit eine 2-stündige Pause zu beliebiger Zeit und in beliebigen Abschnitten gewährt werden müsse.<sup>50</sup> Diese Ansicht entspricht nicht dem Gesetzestext und beruht womöglich auf einer Falschinterpretation. Zwar durfte die wirkliche Arbeitszeit bei der zwölfstündigen Schicht nur 10 Stunden betragen. Hierdurch ergibt sich aber nicht die Pausenlänge. Vielmehr begann die Schichtzeit mit der Einfahrt und endete mit der vollendeten Ausfahrt. Die Zeitdifferenz von 2 Stunden wurde also zum großen Teil durch die Zeiten zur Erreichen der Arbeitsstätte und zurück verwendet. Diese Zeit kann wohl kaum als Pause und Erholungszeit angesehen werden. Für die Arbeiter über Tage betrug die Pause gewöhnlich 2 Stunden, je nach Lage der Schicht eine kürzere Vesperpause und eine längere Mittagspause. Eine genaue Regelung der Pausen für die unterirdischen Arbeiter war wegen der Art des Betriebes kaum möglich und hätte unliebsame Betriebsstörungen bei der Förderung hervorrufen. Für gewöhnlich werden sich aus der Natur des Abbaus längere oder kürzere

---

<sup>50</sup> Metzner, Fürsorge, S. 12

Pausen, die in der Arbeitszeit lagen, ergeben haben, z.B. auch vor und nach dem Schießen oder bei Wagenmangel. Da diese ‚Pausen‘ unter Tage zugebracht wurden, war der Erholungszweck allerdings auch nur eingeschränkt zu realisieren. Weil die Hauer und Schlepper oft im Gedinge arbeiteten, mussten sie aber auch darauf bedacht sein, ihr Abbau- und Fördersoll zu erfüllen. Wahrscheinlich fielen hierdurch oft Erholungspausen zum Opfer.

Ganz besonders die Überschichten im Zusammenhang mit der allgemeinen Konjunkturausnutzung oder die Befriedigung einer gesteigerten Nachfrage vor allem in den Wintermonaten erregte die Gemüter. Entweder musste die Stammebelegschaft den höheren Kohlebedarf fördern oder die Zeche stellte saisonale Hilfsarbeiter ein. Die plötzliche Vergrößerung und Verringerung der Belegschaft zu bestimmten Zeiten hätte aber wiederum die Gefahr der Arbeitslosigkeit dieser Saisonkräfte noch vermehrt. Außerdem könnte diese Fluktuation vorwiegend ungelernter Kräfte die Unfallgefahr erhöhen. Die Stammebelegschaft fürchtete zudem Lohndrückerei. Die Gruben wären aber auch organisatorisch in der Lage gewesen, durch Steuerung der Ausbau, Abbau- und Instandsetzungsarbeiten mit einem gleichbleibenden Personalstamm auf diese Konjunkturen zu reagieren.<sup>51</sup> Gegen einen gleichmäßig hohen Kohleabbau, der zu Vorräten im Sommer führen würde, die in den Wintermonaten die erhöhte Nachfrage stillen könnten, führten die Unternehmer an, hierdurch sowohl höhere Gewinnungskosten als auch Erlösminderungen zu realisieren, da die so gelagerten Kohlevorräte an Wert verlieren würde. Nach Strache<sup>52</sup> wäre ein Lagerbestand von 18 bis 20 % des Jahresbedarfs erforderlich, unter Berücksichtigung sonstiger Betriebsstörungen und Streiks sogar bis zu 35 %. Die gelagerte Kohle würde durch Oxidation bei mehrmonatiger Lagerung im Freien je nach Kohleart und Lagerung zwischen 2 und 20 % an Heizwert verlieren. In seiner Untersuchung geht er jedoch davon aus, dass diese Lagerung nicht beim Erzeuger sondern beim Nutzer erfolgen würde. Die Käufer wären zumindest zu dieser Zeit ‚genötigt, während des ganzen Jahres gleich bleibende Quantitäten‘ abzunehmen. Nur bei dieser mengenmäßig gleichbleibenden Abnahme wäre die Kohle zu annehmbaren Bedingungen zu beziehen.<sup>53</sup> Dieses durchaus komplexe Problem versuchten die Zechen offenbar am einfachsten über Mehrarbeit zu lösen.

---

<sup>51</sup> Metzner, a.a.O., S. 11

<sup>52</sup> Hugo Strache: Lagerung und Transport der Kohle. In: Gasbeleuchtung und Gasindustrie. Braunschweig 1913, S. 291/292

<sup>53</sup> Dgl. S. 291

#### d. Sonntagsarbeit.

Das Prinzip der Sonntagsruhe war bereits in fast allen alten Bergordnungen eingeführt. Auch an den Samstagen schrieben die Bergordnungen teilweise nur eine halbe Schicht vor. In Österreich wurde die Sonntagsruhe erst wieder durch den § 4 der Arbeiternovelle von 1884 geregelt. Bis dahin ergab sich weder aus dem ABG noch aus den Dienstordnungen der Anspruch auf eine Sonntagsruhe. Grundsätzlich galt seit 1884 eine vollständige Ruhe an Sonn- und Feiertagen (nicht an Samstagen), wobei aber weiter Ausnahmen möglich waren.

Die tatsächliche Gestaltung der Sonntagsruhe hing davon ab, wie die Bergbehörden, die die Genehmigung zur Sonntagsarbeit erteilen mussten, ihre Befugnisse handhaben. Die Voraussetzungen für die Genehmigung derartiger Ausnahmen waren zwar im Gesetz einzeln aufgeführt, waren jedoch dehnbar und auslegungsfähig. So konnten Ausnahmen gestattet werden bei „Arbeiten, die für das öffentliche Interesse notwendig“ sind. Im öffentlichen Interesse war wahrscheinlich auch die ungestörte Kohleversorgung im Winter. Metzner zitiert aus einem Bericht einer Betriebsinspektion des Jahres 1906: „Die Eigenart des Bergbaues bringt es mit sich, daß stets Sonntagsarbeiten in größerer Zahl vorzunehmen sind, damit der Betrieb am nächsten Tage wieder aufgenommen werden kann.“<sup>54</sup> Tatsächlich konnte Sonntagsarbeit sich wohl nicht ganz vermeiden lassen, wie z. B. bei Verrichtung notwendiger Reparaturarbeiten, bei der Wasserhaltung, bei der Wetterführung, bei der Bedienung aller permanent laufenden Maschinen, bei der Pflege der Pferde in der Grube usw. Es hätte wohl aber nur vom guten Willen der Arbeitgeber abgehungen, sie auf das Nötigste einzuschränken.

Auf die schon im Verlauf des 19. Jh. aufgekommene und auch heute wieder aktuelle Streitfrage, ob der Sonntag aus Gründen des Verhältnisses von Arbeit und Erholung, also aus arbeitsschutzrechtlicher Veranlassung, oder zur Vermeidung der ‚Entheiligung‘ des Sonntags, somit aus theologischen Gründen, arbeitsfrei sein sollte, wird hier nicht eingegangen.<sup>55</sup>

---

<sup>54</sup> Metzner, a.a.O., S. 13

<sup>55</sup> Vgl.: Friedrich Heckmann: Der Kampf um den freien Sonntag im 19. Jahrhundert. In: Hartmut Przybylski/Jürgen Rinderspacher (Hrsg.): Das Ende gemeinsamer Zeit? Risiken neuer Arbeitszeitgestaltung und Öffnungszeiten, Bochum 1988

## e. Ausdehnung der Arbeitszeit in der Praxis.

Wie bereits erwähnt wurde, war die Dauer der Schicht immer wieder Anlass zu Forderungen nach Verkürzung der Schichtzeiten bis hin zu Streiks. Amtliche Erhebungen haben nach 1854 aber entweder nicht stattgefunden oder sind nicht aktenkundig.

Da seit Ende des 19. Jh. nach den gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitszeit in Österreich die Grenze der täglichen, gesetzlich festgelegten Schichtzeit zwischen 9 und 12 Stunden schwanken konnte, stellt sich die Frage, wie die tatsächlichen Arbeitszeiten auf den Zechen waren. Allgemein muss konstatiert werden, dass „der im 19. Jahrhundert auch in Österreich sich durchsetzende ungezügelter Kapitalismus ... eine enorme physische Ausbeutung“<sup>56</sup> mit sich brachte. Nach einem Bericht der Reichenberger Handelskammer von Ende der 1870-er Jahre betrug früher die tägliche Arbeitszeit zu Hause, in Heimarbeit oder auf dem Feld 15-16 Stunden. Die Zeitbemessung spielte damals aber keine entscheidende Rolle, denn „mit einem Durcheinander an unterschiedlichen Tätigkeiten, einem unregelmäßigen, jedoch vielfach selbst bestimmten Arbeitsrhythmus ... bildete sich ein Wechsel von höchster Arbeitsintensität und Müßiggang heraus.“<sup>57</sup> Als die Arbeiter statt in ihren Häusern in den Fabriken zu arbeiten begannen, wurde diese Arbeitsdauer auch hier praktiziert. Anders als bei der Feldarbeit oder Heimarbeit, wo durchaus zwischenzeitliche Ruhepausen möglich waren, wurde nun eine durchgehende Arbeitsleistung gefordert. Nach Adler<sup>58</sup> soll um 1860 die tägliche durchschnittliche Arbeitszeit bei 14 Stunden und 290 Arbeitstagen im Jahr gelegen haben. Teilweise wurde von Arbeitszeiten bis zu 18 Stunden berichtet.<sup>59</sup> Das hatte ganz andere Auswirkungen auf die körperliche Belastung und alarmierte sogar die Heeresführung.<sup>60</sup> Von 1000 zur Musterung angetretenen jungen Männern wären nur ca. 150 tauglich gewesen.<sup>61</sup>

Erst 1901 wird in Österreich die 9-stündige Maximal-Schicht für die beim Kohlenbergbau in der Grube beschäftigten Arbeiter eingeführt, der 8-Stunden-Tag erst 1918 für alle fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmen gesetzlich geregelt und 1919 auf alle Arbeiter

---

<sup>56</sup> Nadja Bergmann/Claudia Sorger (Hrsg.): 40 Jahre 40-Stunden-Woche in Österreich. Und jetzt? Impulse für eine geschlechtergerechte Arbeitszeitpolitik. In: Arbeiterkammer (Hrsg.) Sozialpolitik in Diskussion, Band 18, Wien 2016, S. 7

<sup>57</sup> Klaus-Dieter Mulley: Zum langen, dornenvollen Kampf um den 8-Stunden-Tag bis 1918. In: Das Recht der Arbeit. Heft 379, 2018, S. 527 [[https://www.drda.at/a/379\\_DRDA\\_12/Zum-langen,-dornenvollen-Kampf-um-den-8-Stunden-Tag-bis-1918](https://www.drda.at/a/379_DRDA_12/Zum-langen,-dornenvollen-Kampf-um-den-8-Stunden-Tag-bis-1918)]

<sup>58</sup> Zitiert in: Institut für Strukturforschung und Erwachsenenbildung der AK-Steiermark (Hrsg.): Glanzkohlenbergbau Leoben-Seegraben, Leoben, 2020, S. 34

<sup>59</sup> Norbert Englisch: Braunkohlenbergbau und Arbeiterbewegung, München Wien 1982, S. 48

<sup>60</sup> Mulley, a.a.O., S. 527

<sup>61</sup> Englisch, a.a.O., S. 7



ausgedehnt.<sup>62</sup> Nach der Enquete betreffend die Einführung der 8-Stundenschicht und der Verlängerung der Sonntagsruhe im österreichischen Bergbau vom 26. — 29. Oktober 1908<sup>63</sup> arbeiteten noch 1907 fast 20 % der Arbeiter im Steinkohlebergbau über 10 Stunden. Allerdings waren die Quoten in anderen Bergbausparten noch erheblich höher.

Jegliche Nachweise fehlen in Österreich zu den verfahrenen Über- oder Nebenschichten. So könnte es als möglich angesehen werden, dass sich die von den Bergleuten beklagten 10 – 12-Stunden-Schichten formal und in der Deklaration der Gewerken aus den ‚regelmäßigen‘ 8-Stunden-Schichten und Überschichten zusammensetzten. Letztlich ließen sich die sich widersprechenden Angaben von Bergleuten und Unternehmern nur so erklären. Allerdings wurde ja auch oben dargelegt, dass selbst ab 1884 die 12-Stunden-Schicht noch als gesetzliche Obergrenze galt. Es ist kaum anzunehmen, dass die Unternehmer diese Möglichkeit nicht vollständig ausgenutzt hätten. Für den preußischen Bergbau legte Hoffmann für seine Berechnung der jährlichen Arbeitseinkommen eine Zahl von durchgehend jährlich 310 Schichten zugrunde.<sup>64</sup> Bei der Annahme von arbeitsfreien Sonntagen und Feiertagen sowie den ausweislich der Knappschaftsstatistiken<sup>65</sup> erheblichen und zunehmenden Krankenständen<sup>66</sup> wäre eine solche Schichtenzahl pro Jahr ohne zusätzliche Über-, Zusatz- oder Nebenschichten überhaupt nicht denkbar.

#### f. Die jährliche Schichtenzahl.

Für die Anforderungen, die die Arbeit an die einzelnen Beschäftigten stellt, ist nicht allein die Länge der täglichen Arbeitszeit, sondern auch die Zahl der jährlich verfahrenen Schichten maßgebend. Die Jahresschichtenzahl ist üblicherweise wegen vielfacher Unterbrechung der

---

<sup>62</sup> Josef Czerny: Vom 8-Stunden-Tag zum 12-Stunden-Tag. In: Das Recht der Arbeit, Heft 379, 2018, S. 533, [[https://www.drda.at/a/379\\_DRDA\\_13/Vom-8-Stunden-Tag-zum-12-Stunden-Tag](https://www.drda.at/a/379_DRDA_13/Vom-8-Stunden-Tag-zum-12-Stunden-Tag)], <http://www.dasrotewien.at/seite/achtstundentag>

<sup>63</sup> Vgl.: Hilmar Schmuck/Willi Gorzny: Gesamtverzeichnis des deutschsprachigen Schrifttums (GV) 1700 – 1910, 111 (Pov – Pr), München New York London Paris, 1984, S. 484, [<https://books.google.de/books?id=yMztDwAAQBAJ&pg=PA484&lpg=PA484&dq=Enquete+betreffend+die+Einf%C3%BChrung+der+8-Stunden+Schicht+%C3%96sterreich+1908&source=bl&ots=Vu7cKXdbfg&sig=ACfU3U3Cq1mYdUpCkitsQeqvBrsyolsXkQ&hl=de&sa=X&ved=2ahUKEwiMz77U3ZbwAhU4hf0HHa5hCJUQ6AEwD3oECCAQAaw#v=onepage&q=Enquete%20betreffend%20die%20Einf%C3%BChrung%20der%208-Stunden%20Schicht%20%C3%96sterreich%201908&f=false>], auch zitiert in: Metzner, a.a.O., S. 17

<sup>64</sup> Walther G. Hoffmann, Das Wachstum der deutschen Wirtschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, Berlin Heidelberg New York 1965, S. 460

<sup>65</sup> Abgedruckt in der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen

<sup>66</sup> Die Statistiken wiesen nur die bezahlten Krankentage aus. Ab den 1870-er Jahren wurden in den Knappschaftsstatuten Karenztage eingeführt, für die kein Krankengeld gezahlt wurde.

Arbeit durch Sonn- und Feiertage, Krankheitstage und Feierschichten geringer als die Tageszahl eines Jahres. Es muss dabei nicht besonders erwähnt werden, dass jegliche Form von Erholungsurlaub zu dieser Zeit unbekannt war. Wie oben bereits dargestellt, soll in Österreich um 1860 an 290 Tagen Arbeit geleistet worden sein. Ob hier auch ggf. pro Arbeitstag mehrere Schichten verfahren wurden, lässt sich nicht belegen. Bei der ‚Enquete betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit im Bergbaue‘<sup>67</sup> wurde 1900 durchschnittlich von 284 von 290 möglichen Schichten ausgegangen.<sup>68</sup> Für Preußen wurde durchgängig eine Schichtzahl von 310 p.a. angenommen.<sup>69</sup> Unter der ebenfalls schon erwähnten Berücksichtigung von angefallenen Krankheitszeiten, die man sicher nicht als reine Erholungszeiten ansehen kann, muss man, wenn man diese Zahl als realistisch betrachtet, angesichts der körperlich schweren Arbeit und der Umgebungsbedingungen von einer ganz erheblichen und übermäßigen Belastung der Bergleute sprechen.

Dem muss gegenübergestellt werden, dass in England, wo zu Beginn des 19. Jh. die schlimmsten Arbeitsbedingungen herrschten, im Jahresdurchschnitt etwa 250 Schichten verfahren wurden und dort an einem sogenannten ‚short day‘ in der Woche mit stark verkürzter Arbeitszeit gearbeitet wurde.<sup>70</sup>

### 3. Das Interesse der beteiligten Kreise an der Dauer der Arbeitszeit.

Zu einer vollständigen Würdigung der Diskussionen über das Wesen und die Wirkungen der Arbeitszeit gehört auch eine aufgrund der vorstehend dargestellten Feststellungen angestellte Betrachtung über ihre allgemeine Bedeutung vom Standpunkt der verschiedenen Interessenten aus.

Die Arbeiter, in späterer Zeit die organisierte Arbeiterschaft, betrachtete als ihr Ziel, die 8-Stundenschicht inkl. Ein- und Ausfahrt und Pausen für alle Bergbauarten und Arbeiterkategorien durchzusetzen. Obwohl die Forderungen das Bestreben nach einer Verkürzung der nach Inkrafttreten des ABG bestehenden Arbeitszeiten zeigen, muss eine

---

<sup>67</sup> Vgl.: Hilmar Schmuck/Willi Gorzny: Gesamtverzeichnis des deutschsprachigen Schrifttums (GV) 1700 – 1910, 111, München New York London Paris, 1982, S. 483

(<https://biapps.arbeiterkammer.at/aksearch2/Record/990004179960203343>, letzter Zugriff 05.04.2021)

<sup>68</sup> Norbert Englisch: Braunkohlenbergbau und Arbeiterbewegung, München Wien 1982, S. 97

<sup>69</sup> Carl-Ludwig Holtfrerich: Quantitative Wirtschaftsgeschichte des Ruhrkohlenbergbaus im 19. Jahrhundert, Dortmund, 1973, S. 57

<sup>70</sup> Metzner, a.a.O., S. 20; vgl. G. Ruhland: Der achtstündige Arbeitstag in England, aus der Litteraturbewegung, In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 47, Heft 1, 1891, S. 136-153

rationelle Beurteilung dieses Problems Differenzierungen verschiedener Art vornehmen. Die Arbeiterforderungen entbehrten größtenteils nicht ihrer Berechtigung. Jeder Verkürzung der Arbeitszeit bedeutete für die Arbeiterschaft eine Besserung insbesondere ihrer körperlichen, aber auch geistigen und seelischen Entwicklung und war vielleicht noch von größerem Wert als eine mehr oder weniger geringfügige Lohnerhöhung. Welche Auswirkungen die Bergarbeit auf sie hatte, konnte jeder an seinem eigenen Leib spüren. Eine ausreichende Regeneration in der Freizeit war daher lebenswichtig. Weitergehende Ansprüche, wie wir sie heute kennen, wie Erholungsurlaub oder umfassende Freizeitgestaltung bestanden noch nicht. Weniger von den Arbeitern als von Arbeiterorganisationen gingen andere angemerkte Vorteile aus, wie z. B. eine normale bzw. gleichmäßige Entwicklung der Löhne, eine Steuerung oder Senkung der Arbeitslosigkeit, eine größere Stetigkeit im Wirtschaftsleben.

In entgegengesetzter Richtung bewegten sich offenbar die Interessen der Unternehmer, die in jeder Verkürzung der Arbeitszeit eine Minderung der Rentabilität ihres Unternehmens sahen und sie dementsprechend mit aller Energie kämpften. Gegen die Verkürzung führten sie Argumente an, die nur zum Teil ihre Berechtigung hatten: Mit der Verkürzung der Arbeitszeit würde sich die freie Zeit verlängern, die zu alkoholischen, sittlichen und sonstigen Ausschweifungen genutzt werden würde. Von der gewerkschaftlichen und politischen Betätigung des Arbeiters fürchten sie eine Einschränkung ihrer eigenen Machtsphäre. Die weitreichendste Folge wäre eine Verminderung der täglichen Abbau- und Förderleistungen und ein Anstieg der Gesteinskosten.

Konnten sich diese gegenläufigen Interessen überhaupt irgendwie entgegenkommen?

Der Bergmann kannte aus eigener oder überlieferter Erfahrung aus dem Direktionsregime die umfassende Regelung seines Dienstverhältnisses (welches vielleicht nicht von ungefähr an das erst später ausgebildete beamtenrechtliche Statusverhältnis erinnert) durch den Staat, repräsentiert durch die Bergbehörden und die Bergbeamten. Ausfluss dieses Dienst- und Abhängigkeitsverhältnisses waren einerseits die Disziplinarregelungen, die sowohl für Ordnung bei der Arbeit sorgen sollten, als auch dem noch zu Ende des 18. und Beginn des 19. Jh. üblichen Unterordnungsverhältnisse der Untertanen gegenüber dem Staat und seinen Organen zur Maßregelung des persönlichen Verhaltens entsprachen. Dafür wurden der oberste Bergherr und seine Repräsentanten aber auch als fürsorgliche Vorgesetzte angesehen, die die besondere Arbeit der Bergleute auch durch Gewährung einiger Privilegien wertschätzten und zumindest versuchten, den Bergleuten und ihren Familien ein auskömmliches Leben zu ermöglichen. Durch das neue Bergrecht waren die Bergbehörden nach § 6 ABG lediglich zur

Erteilung bergrechtlicher Erlaubnisse und einer allgemein formulierten Aufsicht über den gesetzmäßigen Betrieb verpflichtet. Eine ausdrückliche Zuständigkeit der Bergbehörden für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter, wie sie das spätere preußische Berggesetz in § 196 formulierte, kannte das österreichische Recht nicht und wurde auch in den zahlreichen Kommentierungen nicht erwähnt.<sup>71</sup>

Mit Geltung des ABG sollten die Bergarbeiter nun theoretisch den Unternehmern gleichberechtigt gegenüberstehen, mussten aber erleben, dass sie nicht nur ihre Vorrechte verloren, sondern auch insbesondere durch die steigende Arbeitsdauer bis an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit belastet wurden. Zudem übernahmen die Zechenherren das obrigkeitliche Strafrecht zur umfassenden Maßregelung eines möglichen Fehlverhaltens des jetzt Arbeiter genannten Bergmanns. Die Unternehmer, die gerade in Österreich auch größtenteils Adelsfamilien und Grundherrschaften<sup>72</sup> entstammten, betrachteten die Bergleute eben nicht als gleichberechtigte Partner, sondern ganz im Gegenteil gerade wegen ihrer Tätigkeit unter Tage, als in geistiger, physischer und sittlicher Entwicklung unterentwickelt: „Tief unten im Schoß der Erde, abgetrennt von Menschen und Leben, fortwährend von den größten Gefahren umgeben, bringt er bei schwerer Arbeit einen großen Teil seines Lebens zu, was natürlich auch auf seine Psyche und sonstigen Anlagen zurückwirkt.“<sup>73</sup> Der Arbeiter wurde als reines Produktionsmittel angesehen, welches möglichst umfassend ausgenutzt werden müsse. Maßstab war die Steigerung der persönlichen Förderleistung. Forderungen der Arbeiter wurden so lange nicht beachtet, bis Streiks ausbrachen, die sodann durch das Militär teilweise blutig beendet wurden.<sup>74</sup>

Die österreichische Statistik ermöglichte mit den veröffentlichten Zahlen keine Rückrechnung auf die Produktivität eines Arbeiters. Nach dem Jahresbericht des ‚Bergbaulichen Vereins‘ für den Oberbergamtsbezirk Dortmund<sup>75</sup> stieg im österreichischen Braunkohlebergbau die Jahresleistung eines Arbeiters von 333 t im Jahr 1885 auf 403 t im Jahr 1900. Im Kohlenbergbau sank die Leistung in diesem Zeitraum von 180 t auf 163 t. Danach stieg sie

---

<sup>71</sup> Vgl.: Ludwig Haberer/Friedrich Bechner: Handbuch des österreichischen Bergrechtes auf Grund des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 mit Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, Wien 1884, S. 14 bis 20

<sup>72</sup> Die Grundherrschaften wurden in Österreich auch als Erbuntertänigkeit und Patrimonialherrschaft genannt. Sie bezeichnete eine vom Mittelalter bis zum Jahr 1848 und der Bauernbefreiung vorherrschende rechtliche, wirtschaftliche und soziale Besitzstruktur des ländlichen Raums, bei der die Untertanen zu Dienstleistungen und Abgaben an den Grundherrn verpflichtet waren.

<sup>73</sup> Metzner, a.a.O., S. 21

<sup>74</sup> Institut für Struktur- und Erwachsenenbildung der AK-Steiermark (Hrsg.): Glanzkohlenbergbau Leoben-Seegraben, a.a.O. S. 36

<sup>75</sup> Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund, Jahresbericht für 1908, S. 18

erstaunlicherweise bis 1906 auf 198 t, obwohl 1901 der 9-stündige Arbeitstag eingeführt wurde. Leider liegen keine längeren Zeitreihen insbesondere ab 1854 vor. Die o.g. Zahlen sind daher für eine Beurteilung der Entwicklung der Produktivität wenig aussagekräftig. Insoweit kann auch nur vermutet werden, dass gerade durch die Senkung der Maximalarbeitszeit eine Leistungssteigerung eingetreten sei. Allerdings muss auch konstatiert werden, dass im Laufe der Zeit wohl auch die zunehmende Verwendung von Maschinen und eine verbesserte Arbeitsorganisation zu Produktionssteigerungen geführt hatte. Die Unternehmersicht bestand allein darin, dass „durch institutionelle Reformen, die auf Disziplinierung der Gesellschaft, Förderung des Fleißes und Hebung der Erwerbsquote abzielten, (...) Produktionskraft, Steuervolumen und Wohlstand gesteigert werden, durch wirtschaftspolitische Verbesserungen und organisatorische Maßnahmen die Risiken vermindert, die Produktivität gehoben und Innovationen angeregt werden.“<sup>76</sup> Die Produktivität konnte vor allem durch Hebung der persönlichen Leistung und Verlängerung der Arbeitsdauer gesteigert werden. Die Einsicht, durch eine Verkürzung der Arbeitszeit und der damit verbundenen längeren Regenerationszeit der Arbeiter sogar eine nachhaltig höhere Leistungsfähigkeit zu erreichen, war lange nicht vorhanden, obwohl es im deutschen Schrifttum bereits verbreitet wurde<sup>77</sup>.

## II. Der Arbeitslohn.

Von grundlegender Bedeutung für die soziale Lage des Bergarbeiters ist sicherlich die Höhe des Lohns für die geleistete Arbeit zu nennen. Dass dies keine neuzeitliche Erkenntnis ist, zeigt schon, dass sich Stegmayer bereits 1851 darüber ausgelassen hat: „Es ist daher ein Hauptgrundsatz der bergmännischen Wirthschaft, ... den Lohn der Arbeiter im gehörigen Verhältnisse zu den Beschwerden und Gefahren des Standes zu bemessen, zu den an die nöthige Bildung verwendeten Kapitalien und Kräften ...“<sup>78</sup> Es wäre eine unerlässliche Grundbedingung des Unternehmers, sich stets vor Augen zu halten, dass zu geringer Lohn auch zu sozial unerwünschten Folgen führen würde.<sup>79</sup> Er war in seiner nationalökonomischen

---

<sup>76</sup> Mulley, a.a.O., S. 527

<sup>77</sup> Vgl.: Lujo Brentano: Ueber das Verhältniß von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung. Leipzig, 1876

<sup>78</sup> Carl Stegmayer, Die Bergbaufrage. Ein Versuch zu ihrer Beantwortung vom Standpunkte der National-Oekonomie, Finanz und Politik. Wien 1851, S. 16

<sup>79</sup> Dgl., S. 15

Theorie seiner Zeit offenbar weit voraus: „Will aber der Bergherr nicht nur unverdrossene, tüchtige, treue Werkleiter und Arbeiter, sondern Leute haben, die eifrig mit dem Zeitgeiste fortschreiten, ... will der Bergherr seine Kapitalien mehren ... , so wird er eine Tantieme bestimmen, und zwar vom Bruttoertrage der bergmännischen Erzeugung ...“<sup>80</sup>

Wie sah es jenseits der theoretischen Ökonomie aus? Primär wird den Bergleuten selbst wohl zunächst ein angemessener Lohn wichtiger gewesen zu sein als die oben besprochene Schichtdauer, da der Lohn einen unmittelbareren Einfluss auf die Existenzgrundlagen der Bergleute und ihrer Familien hatte als die Arbeitszeit. Wenn ein Bergmann eine Zeitlang übermäßig lange arbeitete, so bedeutete dies nicht sofort seinen Ruin. Schon ein kurzer Lohnausfall konnte ihn dagegen in Hunger und Elend stürzen, da er für gewöhnlich von der Hand in den Mund lebte und keine oder nur geringe Ersparnisse hatte. Eine übermäßig lange Arbeitszeit konnte von jungen und kräftigen Arbeitern über einen gewissen Zeitraum vielleicht ausgehalten werden, weil auch die Auswirkungen sich erst später zeigten. Viel unmittelbarer waren dagegen die Auswirkungen eines geringen Lohns auf die tägliche Lebenshaltung.

## 1. Die Lohnentwicklung.

In der Zeit der staatlichen Regulierung des Bergbaus wurde der Lohn bis in seine Einzelheiten durch die verschiedenen Bergordnungen geregelt. Fast alle alten deutschen Bergordnungen enthielten genaue Bestimmungen über die Lohnfestsetzung. Dabei galt der Grundsatz, den Arbeitern einen auskömmlichen Lohn zu sichern. In Preußen waren von besonderer Bedeutung die Normallöhne, die von den Bergämtern jährlich festgelegt wurden. In den österreichischen Revieren war es Aufgabe der staatlich bestellten Verweser oder Schichtmeister, den Arbeitern einen angemessenen Lohn zur gehörigen Zeit in Geld zu verabreichen. Es war aber auch üblich, Naturalien als sogenannte Pfennwerte auszugeben, die zu einem angemessenen Preis auf den Lohn angerechnet wurden.<sup>81</sup> Nach den alten Bergordnungen sollte dies aber nur mit Zustimmung der Arbeiter erfolgen. Seit 1854 in Österreich und 1860 in Preußen war der Einfluss der Bergbehörden auf die Lohngestaltung völlig entfallen. Von nun an war der Arbeiter dem guten Willen und der Macht der Unternehmer ausgeliefert. Bei der Festsetzung

---

<sup>80</sup> Dgl. S. 16

<sup>81</sup> Joseph Gritzner, Kommentar der Ferdinandeischen Bergordnung vom Jahre 1553 nebst den dieselbe erläuternden späteren Gesetzen und Verordnungen, Wien 1842, S. 118, 151 bis 152

der Höhe der Löhne war nicht mehr das Prinzip der Auskömmlichkeit und Gerechtigkeit maßgebend, sondern die Absatzverhältnisse und das Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften. Willkürlich erscheinende und plötzliche Änderungen der Lohnsätze, hohe Geldstrafen nach den Disziplinarvorschriften der Dienstordnungen oder unbezahlte Nebenarbeiten wurden üblich. Als durch die wachsende Arbeiterbewegung, insbesondere durch den großen Streik von 1889 in Preußen, diese Missstände an die Öffentlichkeit drangen, sah sich der Staat gezwungen, auf dem Wege der Gesetzgebung wenigstens die größten Übelstände zu beseitigen. Die Streiks in Österreich hatten offenbar keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Lohnhöhe.

## 2. Einzelne Lohnbestandteile.

Lohnberechnung und Lohnzahlung.

Im Bergbau wurden schon von alters her zwei verschiedene Lohnformen unterschieden:

1. Der Schichtlohn war der gewöhnliche Lohn für eine bestimmte Zeit, der nur dort Anwendung findet, wo eine stetige Kontrolle der Arbeit ohne erhebliche Kosten möglich ist und wo die Art der Arbeit ihn zulässt, z. B. für fast alle Arbeiter über Tage, bisweilen auch für die Grubenarbeiter wie für die Aufseher, Fahrhauer, Maschinenwärter, Pferdejugen usw., bei denen eine gleichbleibende Arbeitsleistung anfällt und die Produktivität schlecht gemessen oder von den Betroffenen nicht beeinflusst werden kann. Auch Frauen und Jugendliche wurden fast durchgehend nach der Zeit entlohnt.
2. Die charakteristische und am meisten angewandte Lohnform war schon früher das in den Bergordnungen erwähnte sogenannte Gedinge. Man verstand darunter einen Lohn, der unabhängig vom Zeitbedarf nach der erbrachten Leistung bemessen wird. Bei den Arbeiten im Gedinge konnten mehrere Arbeiter einer sogenannten Kameradschaft vereinigt werden, die unter der Leitung eines ‚Ortsältesten Häuers‘ vor Ort Kohle abbaut oder Gesteins- oder Zimmererarbeiten erledigt. Der Lohn wurde auf Grund von nach den Umständen bestimmten Gedingesätzen berechnet und von den Betriebsbeamten mit dem Ortsältesten meist monatlich vereinbart und in einem Gedingebuch festgehalten.<sup>82</sup>

---

<sup>82</sup> Norbert Englisch: Braunkohlenbergbau und Arbeiterbewegung, München Wien 1982, S. 83

Die Verteilung unter die einzelnen Beteiligten erfolgt nach ganz bestimmten abgestuften Anteilen für Häuer, Lehrhäuer bis zu Schleppern und sonstigen im Gedinge mitarbeitenden Arbeitern.

Das Hauptproblem des Gedingesystems beruhte darauf, dass wegen der unter Tage anzutreffenden unterschiedlichsten Bedingungen der Gesteins- oder Flözformationen oder Umgebungsbedingungen ein objektiver Maßstab zur Festsetzung der Höhe der Gedingesätze nicht existierte. Allein subjektive Einschätzungen der Steiger in Verbindung mit Vorgaben der Betriebsleitungen waren hierfür maßgebend.

Die Gedingeabrechnung führte immer wieder zu erheblichen Auseinandersetzungen über die Erreichung des Gedingesolls und war Gegenstand fortwährender scharfer und misstrauischer Auseinandersetzungen. Der Gedingesatz war die Lohnhöhe pro Arbeitseinheit. Die Arbeitseinheit wurde im Kohlenbergbau festgestellt durch das Raummaß, das Gewicht in Kubikmeter oder Tonne oder die Zahl der Fördergefäße; im Erzbergbau häufig durch die Länge der Bohrlöcher, die zur Sprengung es Erzes angelegt wurden und auch einen Anhalt für die Menge der Förderung gewähren; bei der Unterhaltung oder dem Ausbau durch die Zahl der verbauten Stempel; bei der Förderung durch die Länge des Wegs vom Ort bis zum Schacht.

Die Gedingeeinheit der Gesteinhauer ist gewöhnlich das Metergedinge, das nach den vorwärtsgebrachten oder weggeschafften Kubikmetern, der Kohlenhauer das Kohlengedinge, das nach Fördergefäßen berechnet wurde. Zur Anwendung gelangte das Gedingesystem bei der Herstellung von Schächten und Strecken aller Art und bei der unmittelbaren Gewinnung des Minerals, also bei fast allen Häuern, Schleppern und Förderern. Sie verrichteten fast ausnahmslos Arbeiten, bei denen wegen der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit einer fortwährenden Kontrolle der Akkordlohn als Anreiz für die persönliche Leistungsfähigkeit benutzt wurde. Das Hauptproblem des Gedingelohnsystems beruhte in der Tatsache, dass wegen der Variabilität der Leistungsbedingungen ein objektiver Maßstab zur Festsetzung der Höhe des Gedingesatzes fehlte. Allein subjektive Momente, die auf verschiedenen Ansichten und Vermutungen, womöglich auch Vorgaben der Betriebsleitungen, beruhten, waren hierbei entscheidend. Einigen Anhalt boten nur frühere Vereinbarungen unter ähnlichen Verhältnissen, wobei auch dies nur Anhalte sein konnten. Während manche sachlichen Leistungsbedingungen leicht zu messen waren, wie die Mächtigkeit des Flözes oder die Entfernung der Arbeitspunkte von den nächsten maschinellen Einrichtungen, ließen sich andere überhaupt nicht bestimmen, wie die Härte, das Nebengestein, Wasser- und Wetterverhältnisse, Verwerfungen usw., da diese sich jeden



Tag ändern konnten. Sobald nun nach vereinbartem Gedinge die festgelegte Lohnhöhe nicht erreicht wurde, war es fast unmöglich, den schuldigen Teil festzustellen. Zu niedrige Löhne konnten auf

1. zu geringe persönliche Leistungen,
2. zu günstige Einschätzung der Umgebungs- und Betriebsverhältnisse oder
3. auf unerwartete Verschlechterung dieser Verhältnisse während der Lohnperiode zurückzuführen sein.

Der Arbeiter würde immer geneigt sein, den Grund in dem 2. oder 3. Punkt zu suchen, der Werksbeamte dagegen in dem 1. Punkt. Ein zwingender Beweis der Ursache war nachträglich kaum zu erbringen. Die Streitigkeiten drehten sich alle um die Lohnhöhe, da der Arbeitsaufwand bei gleichem Gedingesatz unterschiedlich sein kann. Wegen seines subjektiven Charakters ist die Regelung des Gedinges einer der verwickeltesten Punkte der Lohnfrage. Oft kam es wohl zu nachträglichen Herabsetzungen der Gedingesätze, z.B. durch zusätzliche Prämienanreize, die aber letztlich dazu dienten, die Gedinge zu drücken.<sup>83</sup>

Diese Vorgehensweise soll hier beispielhaft erläutert werden<sup>84</sup>: Zunächst stellte der Steiger zwei junge, kräftige Arbeiter nebeneinander, die aufgefordert wurden, angestrengt zu arbeiten. Nach einem bestimmten Zeitraum betrug die bearbeitete Strecke hochgerechnet z.B. achtzehn Meter. Dieses Ergebnis wurde für die Gedingeberechnung zugrunde gelegt. Den Gedingearbeitern wurde nun der Vorschlag gemacht, auf Prämie zu arbeiten. Wie bisher sollten sie zwei Gulden je gewonnenen Meter erhalten, ab dem 24 Meter sollten sie dagegen vier fl. je Arbeitsmeter erhalten. Nach einer Woche macht der Aufseher einen neuen Vorschlag. Die Arbeiter sollten nun ab dem 30 Meter acht Gulden erhalten – allerdings für die ersten Meter nur noch 1,5 Gulden. Für ein, zwei Wochen schafften das die Arbeiter, bis sie völlig ermüdet waren und gerade noch die zunächst angesetzten 18 Meter leisten konnten. Statt des vor der Prämienaussetzung vereinbarten Gedingelohns von 36 Gulden für 18 Meter erhielten sie nun aber nur noch 27 Gulden für die gleiche Strecke. Die Prämienauslobung hatte sich für die Zeche gerechnet.

Bei der Gedingeberechnung nach Anzahl der geförderten Wagen kam es ebenfalls regelmäßig zu Unregelmäßigkeiten durch eine von den Arbeitern unbemerkte Vergrößerung des Rauminhalts der Wagen oder das sogenannte ‚Wagennullen‘. Nicht vollständig gefüllte Wagen wurden bei der oberirdischen Kontrolle dabei ‚genullt‘, d.h. vollständig nicht als Arbeitsleistung berücksichtigt. Dabei war es nur natürlich, dass anfangs vollständig gefüllte

---

<sup>83</sup> Norbert Englisch: Braunkohlenbergbau und Arbeiterbewegung, München Wien 1982, S. 83

<sup>84</sup> Ebd., S. 83/84

Wagen auf dem nicht erschütterungsfreien Weg durch die Strebe und Förderanlage an der Oberfläche einen geringeren Füllstand aufwiesen, weil der Wageninhalt durch die Erschütterungen in sich zusammengesackt war. Oder es wurde beim Abschütten eine mehr oder weniger große Menge an Gestein festgestellt. Beides führte zur Nichtberücksichtigung der Wagen und war zudem höchst subjektiv bis willkürlich. Besonders perfide war, dass diese Praxis erst bei der nach ABG erforderlichen vierteljährliche Lohnabrechnung festgestellt wurde, wenn der Lohn für sehr viel weniger Wagen berechnet wurde, als der Bergmann angenommen hatte.

Über diese auch in Preußen vorgekommenen Beschwerden der Arbeiter drückte sich die Denkschrift<sup>85</sup> über die nach dem Streik von 1889 durchgeführte Untersuchung vorsichtig aus: „Es läßt sich nicht verkennen, daß bei den Verwaltungen nicht immer eine Organisation vorliegt, die geeignet wäre, die glatte und schnelle Abwicklung der gegenseitigen Verpflichtungen zu ermöglichen.“ Für gewöhnlich wurde das Gedinge vom Abteilungssteiger einseitig, mündlich und nur provisorisch festgelegt. Bei der endgültigen Prüfung des Gedinges durch den Betriebsführer, die ungefähr in der Mitte der jeweiligen Lohnperiode stattfand, kamen oft willkürliche Herabsetzungen vor, wenn nach der Meinung des kontrollierenden Beamten der erreichte Lohn im Verhältnis zur Leistung als zu hoch empfunden wurde. Bindende Vorschriften über Änderungen des Gedinges bestanden damals noch nicht. Bei der Lohnregulierung hätten nach der Denkschrift die Werksbeamten manchmal Rücksichtslosigkeit und Parteilichkeit gezeigt, ohne dass die Arbeiter aus Mangel einer Beschwerdeinstanz hier eingreifen konnten. Entsprechendes wird auch aus dem Ostrau-Karwiner Revier berichtet: „Wenn auch viele dieser ... Steiger ganz brauchbare Leute waren, so war wieder auch ein Theil derselben unverlässlich, roh in der Behandlung der Arbeiter und gewinnsüchtig, was zur Folge hatte, dass der einheimische Arbeiter sehr misstrauisch wurde, und über eine gewisse Leistung in der Arbeit nicht zu bringen war, aus ewiger Furcht bei höherer Leistung wieder eine Gedingsatz-Reduction zu erfahren. Leider waren auch einige Bergbeamte selbst Schuld an diesem Uebel, da die sogenannte Steigerwirthschaft in jenen Jahren bei vielen Gruben in der schönsten Blüthe stand.“<sup>86</sup>

Das österreichische Berggesetz bestimmte nur allgemein, dass die sogenannten Dienstordnungen Vorschriften über die üblichen Ablöhnungsverhältnisse enthalten müssen. Die Dienstordnungen enthielten wohl überwiegend nur Vorschriften, wann die Auslöhnung

---

<sup>85</sup> Denkschrift über die Untersuchung der Arbeiter- und Betriebs-Verhältnisse in den Steinkohlen-Bezirken. Besondere Beilage zum Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger. Berlin 1890

<sup>86</sup> Berg- und Hüttenmännischer Verein in Mähr-Ostrau (Hrsg.): Monographie des Ostrau-Karwiner Steinkohlen-Revieres. Teschen 1885, S. 454

erfolgt und hinsichtlich der Gedinge, dass Gedinge alle 5-6 Wochen vereinbart werden, dann nach 14 Tagen eine Revision erfolgt und die Auslohnung nach weiteren acht bis sechzehn Tage nach der Abnahme des Gedinges stattfindet.<sup>87</sup> Alles Weitere blieb der Ausformung durch den Unternehmer überlassen.

Die Größe der Fördergefäße und deren Kennzeichnung beschäftigt 1884 in Preußen das zuständige Ministerium<sup>88</sup>, nachdem auch die Eichungs-Kommission Differenzen beim Rauminhalt bis zu 30 % der bei den Zechen verwendeten Fördergefäße festgestellt und kritisiert hatte. Das zur Stellungnahme aufgeforderte Oberbergamt Dortmund sah dagegen keinen Handlungsbedarf, weil der Aufwand der Eichung oder das alternativ vorgeschlagene Wiegen der Förderung zu einem größeren Aufwand beim Unternehmer führen würde. Dieser müsse sich ja schließlich wehren können (durch das ‚Nullen‘), wenn die Förderwagen neben Kohle auch Gestein enthalten würden. Das Ministerium ließ diese Argumentation zwar so nicht gelten, sah es aber als notwendig an, diese Angelegenheit verbindlich durch Gesetz zu regeln. Das Oberbergamt sollte die Angelegenheit daher weiter beobachten. Dies tat das OBA jedoch nicht, sondern verfügte den Vorgang kurzerhand ‚zu den Akten‘. Es passierte weiter nichts. Noch 1905 berichtet die Frankfurter Zeitung über Arbeiterbeschwerden, weil die Förderwagen nicht geeicht wären und statt der bisher zehn Zentner fassenden Wagen ohne Änderung der Gedingesätze welche mit elf- bis zwölf Zentner Fassungsvermögen eingeführt worden seien.<sup>89</sup> Nach Metzner sollte in Österreich anlässlich der Reform des Berggesetzes nach preußischem Beispiel eine Kenntlichmachung des Rauminhalts angeordnet werden.<sup>90</sup> Wie in Preußen ist eine derartige Bestimmung bei den erfolgten Änderungen der Berggesetze jedoch in dem hier betrachteten Zeitraum ersichtlich nicht erfolgt.

### 3. Die Lohnhöhe und Lohnabzüge.

Über den wichtigsten Teil der Lohnfrage, nämlich über die Lohnhöhe, enthalten das ABG von 1854 und die nachfolgenden Änderungen keinerlei Vorschriften. Unter dem Direktionsprinzip wurden die Höhe der Löhne und der Produktpreise den Gewerken durch die Bergbehörden

---

<sup>87</sup> Z.B. Dienstordnung für das Aufsichts- und Arbeiterpersonale im Ostrauer Steinkohlen-Bergreviere. In: Mitteilungen aus dem Gebiete der Statistik, 1868, S. 155 bis 165

<sup>88</sup> OBA 1392, Bl. 1 bis 3, 47 bis 52

<sup>89</sup> In: Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914, IV. Abteilung, 1. Band, S. 39

<sup>90</sup> Metzner, a.a.O., S. 30

vorgeschrieben. Als Grundlage der Lohnbemessung diente hierbei allgemein das Prinzip der Auskömmlichkeit, für die sich der Staat in Gestalt seiner Bergbehörden verantwortlich fühlte. Dieser weitgehende Eingriff in die Rechte der Unternehmer war möglich durch die noch geringe Arbeiterzahl und die obrigkeitlich-patriarchalischen Verhältnisse. Nach der völligen Freigabe des Bergbaus, wonach eine Fühlung zwischen den beiden Vertragsparteien völlig fehlte, resultierte der Lohn hauptsächlich aus den Absatzpreisen, der Absatzmenge, der Produktivität der Bergleute, den Renditeerwartungen und der Einsicht der Unternehmen. Bis sich gegen Ende des 19. Jh. langsam Koalitions- und Organisationsmöglichkeiten der Arbeiter etablieren konnten, hatte die Arbeiterschaft keine Möglichkeit, außer durch Streiks gegen die niedrigen Löhne vorzugehen. Der Staat und seine Bergbehörden hatten sich auf diesem Gebiet bekanntlich völlig zurückgezogen.

Im Bergbau bildeten die Löhne einen wesentlichen Bestandteil der Gesteungskosten, die der Unternehmer möglichst niedrig zu halten versuchte. So war ein anhaltender Streit um die Lohnhöhe unvermeidlich. Die Arbeiter klagten über Steigerung des Unternehmergewinns bei Stagnation oder Rückgang der Löhne und gleichzeitiger Verteuerung der Lebensmittel. Nach ihrer Ansicht zeigte sich eine wirtschaftliche Krisis nur in den Lohnsenkungen, während die Unternehmer sich dennoch schadlos zu halten wussten. Wie war überhaupt das Verhältnis von Lohnkosten und den Gesamtkosten eines Bergbaubetriebes? Entsprechende Aufstellungen waren in der Literatur kaum zu finden, allgemein wurde der Bergbau immer als lohnkostenintensive Unternehmung dargestellt. Eine der seltenen Gegenüberstellungen der Einnahmen und Ausgaben findet sich in dem veröffentlichten „Bericht über die ziffernmäßige Gebarung der dieser Bahngesellschaft gehörenden Kohlenwerke“ der Kaiser Ferdinands-Nordbahn vom 21. Mai 1860.<sup>91</sup> Danach betragen die Erlöse aus dem Verkauf von Stück-, Würfel-, Nuß- und Kleinkohlen, Koks und Lösche zusammen 556.722 fl. Dem standen Ausgaben für Vorrichtung, Abbau, Erhaltung, Betrieb der Förder- und Wasserhaltungsmaschinen sowie Kessel- und Deputatkohle in Höhe von insgesamt 263.352 fl. gegenüber. Bei diesen sachlich gegliederten Positionen muss berücksichtigt werden, dass hier auch Material- und Sachkosten enthalten sein müssen, die sich jedoch nicht herausrechnen lassen. Setzt man dennoch die gesamten Ausgaben in Relation zu den Erlösen, so ergibt sich ein Kostenanteil von 48 %. Insgesamt ergab sich ein Betriebs-Überschuss nach Steuern von 103.026 fl., der gemessen an den Gesamteinnahmen einen Anteil von rd. 18 % ausmachte. Dazu muss ebenfalls berücksichtigt werden, dass von den sechs Kohlegruben der Gesellschaft

---

<sup>91</sup> Oesterreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen, Neunter Jahrgang, 1861, S. 262/263

vier noch gar nicht vollständig in Betrieb standen. Zumindest diese punktuelle Sicht lässt den Lohnkostenanteil als durchaus moderat erscheinen.

Der Wert des absolut gezahlten Lohns hing von der Kaufkraft des Geldes ab. Eine genaue vergleichende Untersuchung über die Entwicklung dieser beiden Einflussfaktoren ist schwer durchzuführen, weil einerseits exakte Lohnreihen für Österreich nicht vorliegen und zudem kaum Wirtschaftsrechnungen von Bergarbeiterfamilien existieren. Die Preisentwicklung kann nur allgemein dargestellt werden, zudem hat auch die Währungsumstellung zu gewissen Preiserhöhungen geführt. Letztlich waren Preise wie Löhne in den einzelnen Kronländern der Monarchie auch höchst unterschiedlich.

Soweit Löhne in Bergbau-Statistiken oder anderen Darstellungen überhaupt angegeben wurden<sup>92</sup>, war weder eine Bezugsgröße zur jeweiligen Arbeiterklasse angegeben noch festzustellen, ob es sich um Brutto- oder Nettoangaben gehandelt hatte. So wurden den Bergleuten neben den ggf. zu zahlenden Kommunal- und Lohnsteuern von den Unternehmen bei der Löhnung Kosten für Leuchtmittel, Werkzeuge, Sprengmaterial abgezogen und natürlich auch die Beiträge für die ab 1854 verpflichtende Bruderlade. Inwieweit diese ausgezahlten Löhne dann auskömmlich waren, hing auch unmittelbar mit dem Familienstand des Bergmanns zusammen. So wird sich ein alleinstehender, junger, kräftiger Hauer mit einer hohen Gedingeleistung wahrscheinlich besser gestanden haben als ein Familienvater mit mehreren Kindern im fortgeschrittenen Alter und entsprechend geringerer Leistungsfähigkeit.

Es soll nachstehend versucht werden, anhand punktueller Beispiele die Lohnentwicklung darzustellen.

In einer Gedingeberechnung<sup>93</sup> des Jahres 1854 wird ein Grundlohn von 16 ½ kr.<sup>94</sup>/Schicht für einen Häuer und 13 ½ kr./Schicht für einen Anschläger im Kreis Joachimstal zugrunde gelegt. Für das Gedinge wird hieraus für den Häuer ein Lohn von 23 ¼ kr., für den Anschläger ein Lohn von 19 kr./Schicht errechnet.

Für das Jahr 1865 werden in den Statistischen Mitteilungen<sup>95</sup> nur für Kärnten von einigen Bergwerken Angaben zur Lohnhöhe gemacht. Danach wurden für den Hauer Löhne zwischen

---

<sup>92</sup> Offenbar war den einzelnen Berghauptmannschaften überlassen, was und in welchem Umfang sie Daten für die Bergbaustatistiken zur Veröffentlichung in den amtlichen ‚Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik‘ der Statistischen Central-Commission meldeten.

<sup>93</sup> Oesterreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen. II. Jahrgang, Nr. 34 vom 21. August 1854, S. 269/270

<sup>94</sup> ‚Alte‘ Guldenwährung: 1 Gulden (fl.) = 60 Kreuzer (kr.), ab 1858 neue Währung (öW): 1 fl. = 100 kr.

<sup>95</sup> Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Dreizehnter Jahrgang. Heft 1. 1867, S. 44

33 bis 75 kr./Schicht (12 Std.) gezahlt. Teilweise waren Werkswohnungen vorhanden und Lebensmittel konnten zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

Für Steiermark werden für 1866<sup>96</sup> Löhne von 50 bis 80 kr. je 11- bzw. 8-stündiger Schicht angegeben, für Kärnten für die 12-Stunden-Schicht erneut 33 bis 75 kr. In Böhmen würde sich der Lohn der Bergleute bei 300 Arbeitstagen auf 150 fl. jährlich berechnen. Täglich könne ein Lohn von 50 kr. angenommen werden. In allen Fällen wird nur von Bergleuten gesprochen, sodass es sich hier um Durchschnittswerte handeln muss.

Die Mitteilungen für das Jahr 1871<sup>97</sup> nennen wieder nur für Kärnten Schichtlöhne von 40 kr. bis 1 fl. als Grundlohn, im Gedinge 1 fl. 40 kr. für einen Häuer, 70 kr. für einen Anschläger und 64 kr. für einen sonstigen Arbeiter. Auf dem Bleiberg erhielt ein Häuer 54 kr. bei freiem Quartier und ‚Holz‘. Bei den Bleiberger Bergwerken wurde bereits 1871 die achtstündige Schicht bei gleichem Grundlohn eingeführt, die sich nach Angabe der Berghauptmannschaft sehr gut bewährt habe. Der Arbeiter würde in der achtstündigen Schicht ebensoviel leisten wie in der 12-stündigen Schicht.

Für das Jahr 1880 wird für den Kohlebergbau Seegraben (Steiermark) für einen Häuer ein Lohn von 1 fl. 50 kr. bei vergünstigter Unterkunft bei einer 11-Stunden-Schicht genannt.<sup>98</sup> Dies würde in der Höhe einem Gasthausessen entsprechen.

1890 soll im Revier Leoben-Seegraben ein Häuer in der Achtschicht 1 fl. 25 kr. verdient haben, sonstige Arbeiter von 45 kr. bis 145 kr.<sup>99</sup>

Für 1907 berichtet Metzner<sup>100</sup> für den gesamten österreichischen Bergbau einen Lohn von (umgerechnet) 1 Fl. 82 kr. für Häuer und Förderer, sonstige Grubenarbeiter 1 fl. 47 kr., Jugendliche 87 kr. und Frauen von 68 kr.

Eine längere, wenngleich unterbrochene Lohnreihe für Bergarbeiter ließ sich nur von der früheren Innerberger Hauptgewerkschaft zu Eisenerz bis zum Jahr 1887 zusammenstellen. Hierzu existieren zum Vergleich auch Lohnangaben für Hüttenarbeiter. Für spätere Zeiten ab 1891 bis 1900 konnte noch eine Lohnreihe aus Westböhmen ermittelt werden. Die Löhne werden nachstehend als Grafik abgebildet.

---

<sup>96</sup> Mittheilungen, Vierzehnter Jahrgang. III. Heft. 1868, S. 42, 43, 45

<sup>97</sup> Mittheilungen, Zwanzigster Jahrgang. I. Heft. 1873, S. 67/68

<sup>98</sup> Hartmut Hiden/Wilfried Gruber/Bernd Moser: Der Kohlebergbau Seegraben bei Leonberg. In: Der steirische Mineralog Nr. 19, Graz 2004, S. 24

<sup>99</sup> Dgl., Leoben-Seegraben, S. 41

<sup>100</sup> Metzner, a.a.O., S. 39

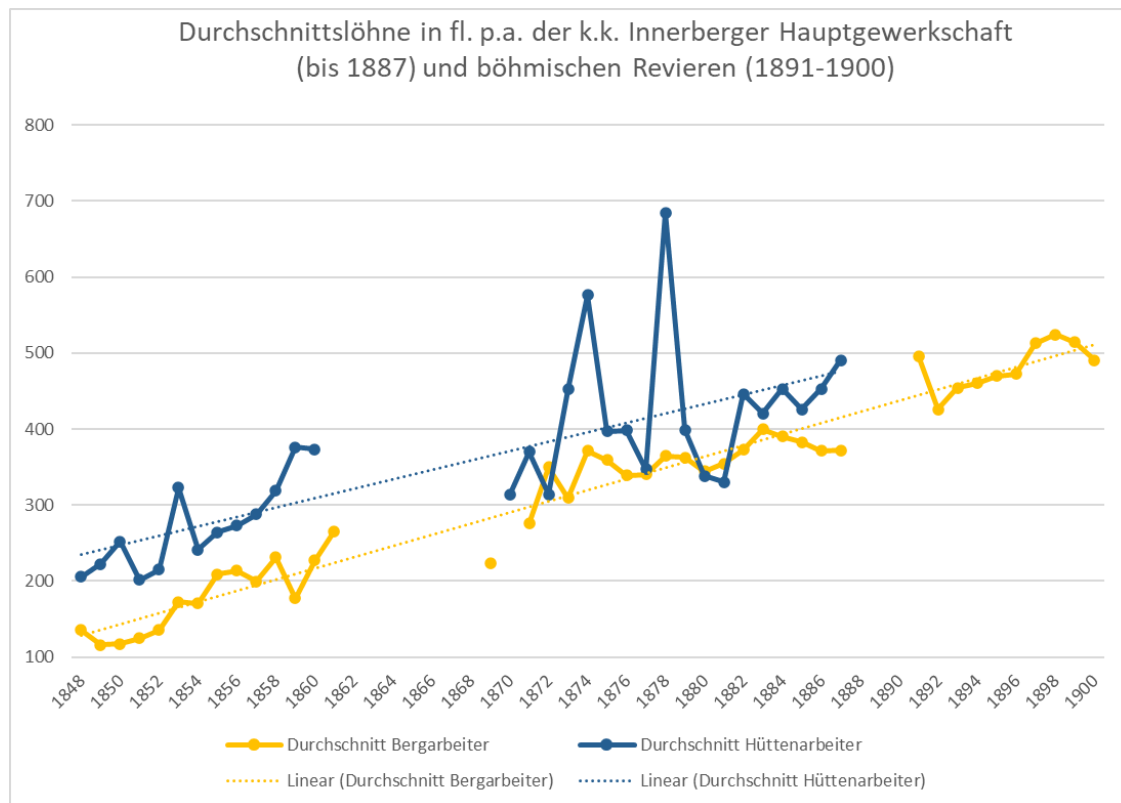


Abb.1: Durchschnittslöhne in fl. p.a. von Bergarbeitern und Hüttenarbeitern der Innerberger Hauptgewerkschaft zu Eisenerz (bis 1887) und Bergleuten aus westböhmisches Revieren (1890-1900)

Quelle: Steirisches Landesarchiv, VA Erzberg, Statistisches K1 H1, Statistische Ausweise 1848 – 1887; Norbert Englisch: Braunkohlenbergbau und Arbeiterbewegung, S. 303, eig. Berechnung und Darstellung

Die hier für die Darstellung zugrunde gelegten Lohnsummen- und Beschäftigtenlisten von 1848 bis 1887 wurden nach 1887 anlässlich der Übernahme der Innerberger Hauptgewerkschaft durch die Österreichisch Alpine Montangesellschaft aufgestellt. Die Beträge werden in den Übersichten als ‚Bezahlte Lohnsumme‘ bezeichnet, was offenlässt, ob es sich um die ausgezahlten Nettobeträge nach Abzug der Kosten für Beleuchtung, Gezähe, Sprengstoff und Bruderladenbeiträge handelte oder, was nahe läge, um die Bruttolohnkosten. Ebenfalls dürften in den Lohnübersichten die Strafgeelder wohl nicht berücksichtigt worden sein. Es muss somit davon ausgegangen werden, dass die ausgezahlten Löhne niedriger lagen. Bei den Löhnen ab 1891 aus Westböhmen handelt es sich um Bruttolöhne.

Hier ist direkt auffällig, dass die Hüttenarbeiter einen fast durchgehend sehr viel höheren Verdienst erzielten als die Bergarbeiter. Der viel gelesene Mythos, dass im Bergbau die höchsten Löhne verdient wurden, lässt sich zumindest für Erzberg widerlegen. Allerdings muss auch berücksichtigt werden, dass hier der Abbau weitgehend oberirdisch erfolgte und der

Erzberg von außen nach innen in mehreren Etagen abgetragen wurde. Auffällig sind die Peaks der Jahre 1874 und 1878 bei den Hüttenarbeitern. Hier wurden in den Lohnnachweisungen gegenüber den restlichen Jahren sehr niedrige Beschäftigtenzahlen notiert, die sich nicht begründen lassen. Die für diese Jahre errechneten Lohnhöhen lassen sich somit nicht nachzuvollziehen. In absoluten Zahlen ist der Jahreslohn von 1848 bis 1887 in 40 Jahren von durchschnittlich 135 fl. auf 372 fl. gestiegen.

Vorstehende Zahlen geben zunächst einen Überblick über die Entwicklung und die erheblichen Unterschiede der Löhne innerhalb der einzelnen Kohlenreviere. Deutlich werden die teilweise erheblichen Schwankungen der Jahreslöhne. Derartige Schwankungen dürften bei den Bergleuten zu großen Unsicherheiten bei der Wirtschaftsführung geführt und die Lebenshaltung bei Lohnrückgängen mangels vorhandener Rücklagen oder Ersparnisse ungünstig beeinflusst haben.

Deutlicher noch als Jahresverdienste zeigt sich die wirtschaftliche Situation wohl bei Darstellung der Schichtlöhne. Daher wurden die obigen Jahreslöhne unter Zugrundelegung von 290 Schichten<sup>101</sup> umgerechnet. Es ergibt sich dann folgendes Bild:

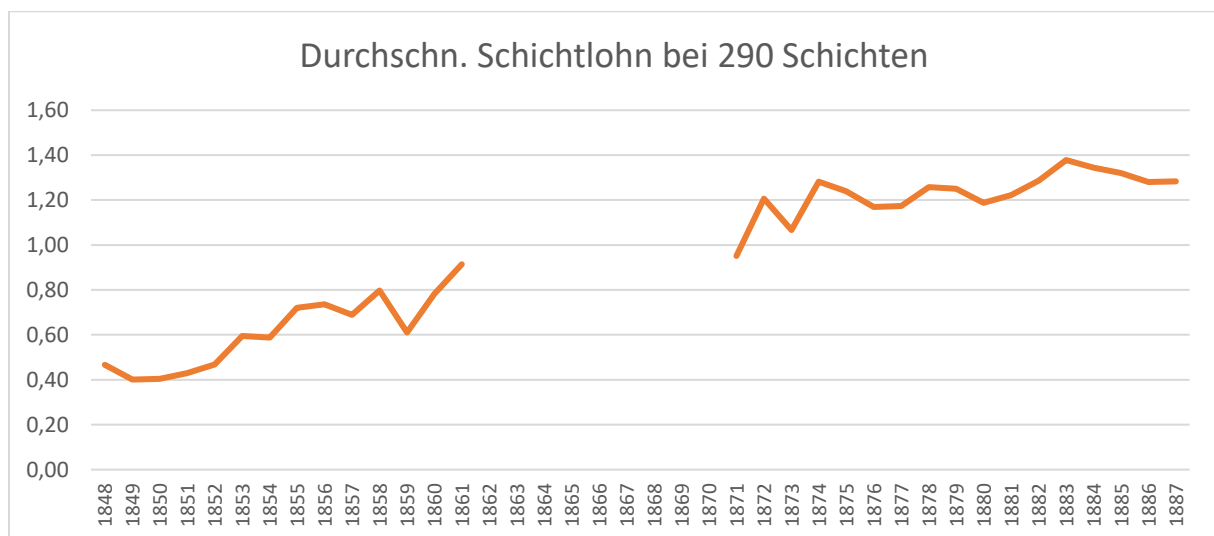


Abb. 2: Durchschnittlicher Schichtlohn der Bergarbeiter bei 290 Schichten p.a.

Quelle: Quelle: Steirisches Landesarchiv, VA Erzberg, Statistisches K1 H1, Statistische Ausweise 1848 – 1887; eig. Berechnung und Darstellung

Die Kenntnis der absoluten Schicht- oder Jahreslöhne allein ist hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage der Bergarbeiter nicht aussagekräftig. Hierzu wären Angaben über die Kosten der

<sup>101</sup> Vergl. Kap. I.1.f



Haushaltsführung zwingend erforderlich. Leider sind derartige Angaben äußerst selten zu finden. Interessant ist, dass im Jahr 1810 ein Gericht einem Bergmann bei einer Pfändung ein Mindestbehalt von täglich 15 Kreuzern Wiener Währung zugesprochen hatte.<sup>102, 103</sup> Dieser Betrag wurde also offenbar als das Existenzminimum des alleinstehenden Bergmanns angesehen. Aufgrund der damaligen Hyperinflation kurz vor der Währungsumstellung lässt sich der Wert dieser 15 Kreuzer nicht realistisch umrechnen.

Aus den westböhmisches Revieren liegen einige Haushaltsberechnungen vor, die den Löhnen gegenübergestellt werden können.<sup>104</sup> Die Werte werden in nachstehender Grafik verdeutlicht.

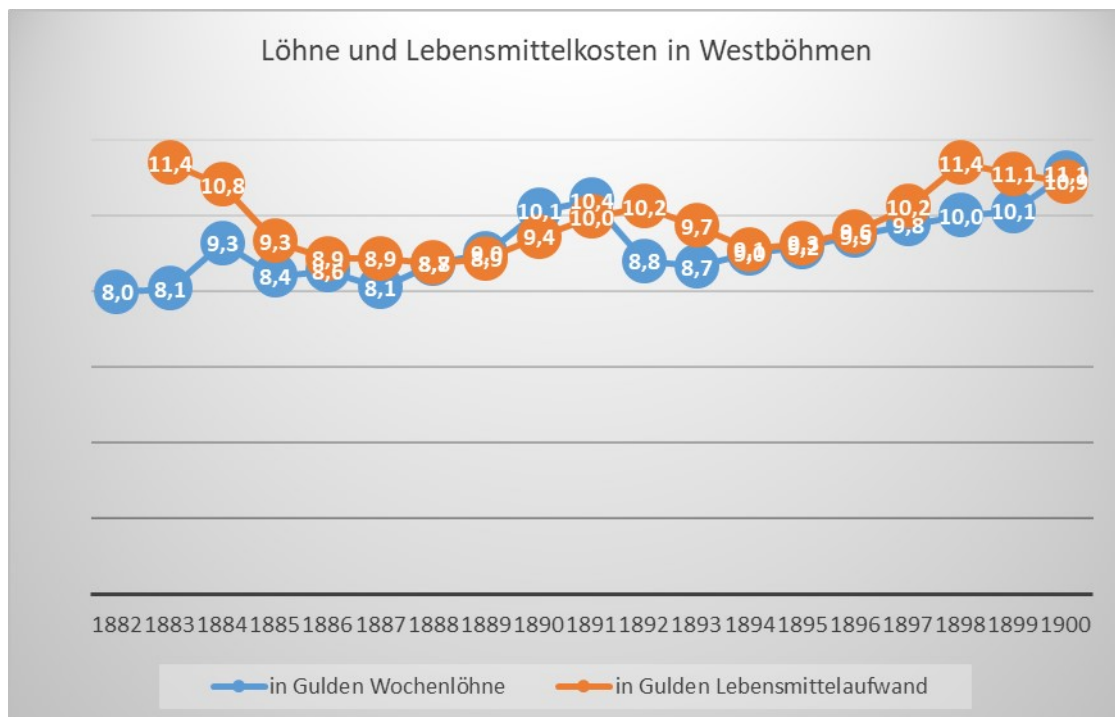


Abb. 3: Löhne und Lebensmittelposten in Westböhmen

Quelle: Norbert Englisch: Braunkohlenbergbau und Arbeiterbewegung, S. 305/306, eig. Berechnung und Darstellung (Daten in Innerberger Excel-Datei)

Die Berechnung der Lebenshaltungskosten basiert auf der Annahme einer vierköpfigen Familie. Dabei wurde der Lebensmittelaufwand anhand der Verpflegungssätze der österreichischen Strafanstalten ermittelt. Es ist ersichtlich, dass die Löhne nur in wenigen Jahren überhaupt höher waren als der reine Aufwand für Lebensmittel. Die Bergmannsfamilien konnten sich demnach nicht einmal das leisten, was Sträflingen in Haftanstalten zum Leben

<sup>102</sup> Franz Jäger: Kohlenbergbau Parschlug 1794 – 1959. Diplomarbeit, Parschlug 1995, S. 174

<sup>103</sup> Währungsumstellungen 1811 und 1857

<sup>104</sup> Bergarbeiterkalender 1923, 9. Jg., Turn 1923 in: Norbert Englisch: Braunkohlenbergbau und Arbeiterbewegung, S. 305/306;

zugestanden wurde. Und sicher waren diese Kostensätze schon nicht üppig bemessen gewesen sein. Diesen Kosten für Lebensmittel müssten sodann noch die Kosten für Bekleidung, Wäsche und Miete etc. hinzugerechnet werden, für die 1/3 der Kosten für Lebensmittel angenommen wurden.

#### 4. Strafgelder

Eine besonders bemerkenswerte und strittige Stellung unter den Lohnabzügen nehmen die Strafgelder ein. Die Art der Tätigkeit und die Betriebsverhältnisse an sich verlangten sicher eine straffe Disziplin und Ordnung. Vereinzelt und verstreut verrichteten die Bergleute tief unter der Erdoberfläche ihre gefährvolle Arbeit. Eine ständige Kontrolle durch die Steiger war nicht möglich, die Fahrlässigkeit eines Einzelnen konnte nicht nur sich sondern die ganze Belegschaft gefährden. Nach den alten Bergordnungen wurden die Strafen nur aufgrund genauer Vorschriften über Voraussetzung und Höhe von den Bergbehörden selbst verhängt. Mit der Einführung des freien Arbeitsvertrags und Erlass der Dienstordnungen haben die Grubenherren beziehungsweise ihre Repräsentanten sich das Recht der Strafgewalt von den Behörden angeeignet. Seither haben die Klagen der Bergarbeiter nicht aufgehört. Sie galten besonders der Höhe und dem Umfang der Strafen sowie dem Fehlen einer Beschwerdeinstanz. Nach der preußischen Untersuchung des Bergarbeiterstreiks von 1889 wurde festgestellt, dass meistens Verstöße gegen die Sicherheit und Ordnung, von Ungehorsam, wegen Feierschichten, Lügen, Alkoholgenuss während und außerhalb des Dienstes oder nicht rechtzeitiger Abholung des Lohnes bestraft wurden. Die Strafen erregten sowohl wegen ihrer Höhe als auch der als willkürlich empfundenen Verhängung den Ärger der Arbeiter. Außer Geldstrafen kommen als Strafe noch in Betracht das Schichtenstreichen, Strafgedinge, Degradierung oder bzw. zusätzlich sofortige Entlassung. Das österreichische ABG schrieb sogar ausdrücklich vor, dass die Dienstordnungen Bestimmungen über Geld- und Arbeitsstrafen bei Übertretung der Dienstordnung enthalten mussten. Irgendwelche Einschränkungen, wie weit diese Strafen gehen durften, machte das Gesetz nicht. Ebenfalls war nicht geregelt, wer die Strafen verhängen konnte. In der Praxis wurden sie von den Steigern als direkte Vorgesetzte verhängt worden sein. Das Wagennullen als Strafe wurde weiter oben bereits angesprochen.

### III. Gesundheitsschutz.

#### 1. Die Abwehr drohender Schäden.

Die Arbeit im Bergbau war schon immer mit besonderen Gefahren und gesundheitlichen Risiken verbunden. Steinfall, Methangas- und Staubexplosionen, Brände, Atemwegserkrankungen durch Gesteinsstaub oder Erkrankungen wegen der feuchten und warmen Umgebung oder der Umgang mit den Maschinen stellten alltägliche Berufsrisiken dar. Das Unfallrisiko als Produkt von Schadensschwere und Eintrittswahrscheinlichkeit war dabei im Bergbau höher einzuschätzen als in anderen Berufsfeldern im 19. Jahrhundert. Dabei waren die Risiken des Bergbaus immer nur dann besonders ins Blickfeld der Öffentlichkeit getreten, wenn sich Massenglücke mit mehreren Toten ereigneten. Die Quellen körperlicher Schädigungen konnten zweierlei Art sein: Akute Ereignisse wie Unfälle oder allmählich auf den Körper einwirkende Einflüsse und Krankheiten.

Zunächst soll ein Blick darauf geworfen werden, wie sich die Unfälle mit schweren bzw. tödlichen Verletzungen im Zeitablauf entwickelt haben. Hierzu kann auf Metzner<sup>105</sup> zurückgegriffen werden, der auch für den österreichischen Bergbau Unfallziffern zusammengestellt hat.

Jahre	schwere Verletzungen	tödliche Verletzungen
1879 – 1883	2,71	1,92
1884 – 1888	3,01	2,17
1889 - 1893	3,66	2,58
1894 – 1898	6,55	1,88
1899 – 1903	7,72	1,40
1904 – 1907	12,09	1,23

Abb. 4: Schwere und tödliche Verletzungen im österreichischen Bergbau 1879 bis 1907 (Angaben jeweils in Promille der versicherten Personen); Quelle: Metzner, a.a.O., S. 68, eig. Darstellung

Aufgrund der schwachen Datenlage kann leider nicht nachvollzogen werden, wie sich nach Inkrafttreten des ABG die Unfallzahlen entwickelt haben. Selbst für den angegebenen Zeitraum

---

<sup>105</sup> Metzner, a.a.O., S. 68

ist aber deutlich, welche fatale Entwicklung die Zahl Unfälle mit schweren Verletzungen in den knapp 30 Jahren genommen hat. Dies zu einer Zeit, wo angenommen werden könnte, dass gerade die technische Sicherheit in den Bergbaubetrieben Fortschritte gemacht haben müsste. Erfreulicher sieht die Entwicklung der tödlichen Unfälle aus, die bis Anfang der 1890-er Jahre auf einen Höchstwert steigt, dann aber deutlich zurückgeht.

Die tödlichen Verletzungen lassen sich für den österreichischen Steinkohlen- und den Braunkohlenbergbau trennen und einzeln darstellen.<sup>106</sup>

Jahre	Steinkohlen- Bergbau	Braunkohlen- Bergbau
1879 – 1883	1,71	2,61
1884 – 1888	2,59	2,16
1889 - 1893	1,73	2,67
1894 – 1898	2,11	2,04
1899 – 1903	1,21	1,99
1904 – 1907	1,16	1,38

Abb. 5: Tödliche Verletzungen im österreichischen Bergbau 1879 bis 1907 nach Kohlearten (Angaben jeweils in Promille der versicherten Personen); Quelle: Jahresbericht der Union der Bergarbeiter Österreichs, S. 69, eig. Darstellung

Die Zahlen müssen überraschen, da doch gemeinhin der Braunkohlebergbau als weniger gefährlich als der Steinkohlebergbau gilt. Zwar sinken seit der Periode 1889 -1893 die Todesziffern im Braunkohleabbau deutlich, insgesamt liegen sie jedoch mit Ausnahme der Perioden 1884 – 1888 und 1894 – 1898 über denen des Steinkohlebergbaus. Für diesen ergibt sich ein unklares Bild, welches möglicherweise durch einige Großunglücke in den Berichtszeiträumen verursacht wurde.

Vergleichen wir diese Zahlen mit den tödlichen Unglücken des sächsischen Bergbaus<sup>107</sup>.

<sup>106</sup> Jahresbericht der Union der Bergarbeiter Österreichs, 1908, S. 69 (<https://zdb-katalog.de/title.xhtml?idn=017214394&tab=2&isil=DE-Bm3> letzter Seitenzugriff 09.04.2021)

<sup>107</sup> Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen im Königreiche Sachsen, Tödliche Verunglückungen bei dem Bergbau. Jeweilige Jahrgänge des Folgejahres (<https://digital.ub.tu-freiberg.de/werkansicht/df/94187/1/> , letzter Seitenzugriff 08.04.2021)

Jahre	Steinkohlen- Bergbau	Braunkohlen- Bergbau	Gesamt
1866 – 1875	-	-	5,270
1876 – 1885	-	-	2,770
1886 - 1895	-	-	1,370
1896 – 1903	-	-	1,250
1904	0,948	3,449	1,159
1905	1,22	2,105	1,289
1906	1,518	2,682	1,591
1907	0,935	3,749	1,287

Abb. 6: Tödliche Verletzungen im sächsischen 1866 bis 1907 nach Kohlearten (Angaben jeweils in Promille der versicherten Personen); Quelle: Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen im Königreiche Sachsen, jew. Jahrgänge, eig. Darstellung

Mit Einführung des dortigen freien Arbeitsvertrags erreichte in diesem Dezennium die Quote einen Höchststand von 5,27 Promille, um dann aber deutlich auf einen Wert um 1,2 Promille zurückzugehen. Auffällig und überraschend ist aber auch hier, dass bei der Differenzierung von Braunkohle- und Steinkohlebergbau im Braunkohlebergbau die weitaus höchsten Todesziffern vorlagen. Die im Gesamtergebnis enthaltenen und hier nicht ausgewiesenen Werte des Erzbergbaus lagen sämtlich deutlich unter denen des Steinkohlebergbaus.

Der Vollständigkeit halber sollen auch noch die Werte aus dem preußischen Bergbau<sup>108</sup> zum Vergleich herangezogen werden.

Jahr	Steinkohlen- Bergbau	Braunkohle- Bergbau	Gesamt
1861 – 1866	2,656	2,269	2,167
1867 – 1880	2,939	2,475	2,465
1881 – 1890	2,934	2,198	2,455
1891 – 1900	2,474	2,018	2,186
1901 – 1905	1,975	2,078	1,861
1906	1,967	1,710	1,836
1907	2,397	2,074	2,247

Abb. 7: Tödliche Verletzungen im preußischen Bergbau 1861 bis 1907 nach Kohlearten (Angaben jeweils in Promille der versicherten Personen); Quelle: ZfdBHS, jew. Jahrgänge, eig. Darstellung

<sup>108</sup> ZfdBHS, Statistischer Teil, 1908, S. 47

Vergleicht man diese Werte mit denen aus Sachsen oder Österreich muss man feststellen, dass die tödlichen Verunglückungen in Preußen tatsächlich beim Steinkohlebergbau grundsätzlich höher sind als beim Braunkohlebergbau, dessen Werte dennoch erheblich sind. Besonders auffällig ist, dass auch bis ins 20. Jh. hinein die hohen Werte der preußischen Kohlebezirke fast konstant hoch bleiben, wohingegen in den anderen Staaten die Werte, mit Ausnahme des sächsischen Braunkohlebergbaus, teilweise deutlich sinken.

In Österreich scheinen sich also gegen Ende des 19. Jh. die Arbeitsbedingungen und/oder der Schutz vor Verunglückungen gebessert zu haben. Die Gefahr eines tödlichen Unfalls ist in Österreich zumindest seit den späten 1880-er Jahren deutlich geringer geworden.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass auch nach den liberalen Berggesetzen von Österreich und Preußen die Bergbehörden immer noch für die Sicherheit der Baue zuständig waren. Tödliche Unfälle mit einem Umfang von nachhaltig über 2 Promille hätten somit verstärkt zu behördlichen Maßnahmen führen müssen. Die bei größeren Unglücken durchgeführten behördlichen Untersuchungen führten jedoch regelmäßig zu dem Ergebnis, dass weder ein Verschulden der Behörden noch der Werke vorlag. Schuld waren somit die Bergleute selbst. Ob die allgemeinen Arbeitsbedingungen, Ermüdung oder Unvorsichtigkeit aufgrund der langen Arbeitszeiten, Vorrang der Gedingeerfüllung vor Sicherheit beim Abbau oder die Unerfahrenheit der zunehmend ungelerten Arbeiter bei der erheblichen Ausdehnung der Beschäftigtenzahlen ab den 1870-er Jahren eine Ursache sowohl für Verletzungen als auch für Todesfälle gewesen sein könnten, wurde nicht weiter untersucht. Die Folgen dieser Unfälle, Krankheitskosten, Invalidität und Rentenzahlungen an Hinterbliebene fielen den Knappschaften und Bruderladen und damit der Gesamtheit der Versicherten zur Last.

## 2. Die Krankheitshäufigkeit.

Plötzlich eintretende Ereignisse wie Unfälle, insbesondere Massenunfälle, machen in der persönlichen Wahrnehmung einen weit tieferen Eindruck als die oft schleichende Entstehung von Krankheiten. Dennoch ist der nach den preußischen Knappschaftsstatistiken erhebliche Umfang von Krankheiten mit einem zunehmenden Absentismus ebenso wenn nicht noch bedeutsamer als etwaige Unfallfolgen. Für Österreich liegen von den Bruderladen leider keinerlei statistische Erhebungen über Krankheiten und Krankheitsdauer vor.

Dem Jahresbericht der Union der Bergarbeiter Österreichs<sup>109</sup> sind nur einige Daten für die Jahre 1902 bis 1905 zu entnehmen. Je Mitglied fielen durchschnittlich im Jahr an:

1902 10,36 Erkrankungstage

1903 10,57 Tage

1904 10,94 Tage

1905 11,85 Tage

Die Erkrankungsfälle stiegen dabei von 1903 bis 1905 von 7,5 auf 8,6 Fälle je 10 Versicherte an. Über 80 % aller österreichischen Bergarbeiter waren demnach jährlich ca. 12 Tage krank. Demgegenüber gab es in Preußen im Zeitraum 1885 bis 1905 zwischen 4 und 6 Fälle auf zehn Bergarbeiter, in Prozent ausgedrückt bedeutete das immerhin eine Krankenquote zwischen 40 und 60 %. Die bezahlten Krankentage je Mitglied lagen hier zwischen 6,8 und 9,2 Tage.<sup>110</sup> Die Gesundheitsverhältnisse in Österreich stellen sich in dieser Zeit also wesentlich schlechter dar als in Preußen. Für Preußen müssen aber auch ergänzend die Zahlen der 1885 in Kraft getretenen Unfallversicherung angeführt werden. Die anerkannten und entschädigten Unfälle der Knappschaftsgenossenschaften für das Jahr 1907 bezogen auf die versicherten Personen betragen 10,3 %, d.h. mehr als jeder zehnte Versicherte wurde wegen eines Unfalls entschädigt, davon waren 2,3 % tödliche Unfälle. Die Zahl der gemeldeten Unfälle lag sogar bei 12,6 %. Der Bergbau war danach der unfallträchtigste Gewerbebereich überhaupt. Zahlen über die in Österreich 1889<sup>111</sup> in Kraft getretene Unfallversicherung für Arbeiter konnten nicht ermittelt werden.

Da für den hier besonders interessierenden Zeitraum ab 1854 keine Zahlen für Österreich verfügbar sind, sollen die Zahlen für Preußen als möglicher Anhaltspunkt für die Entwicklung der gesundheitlichen Lage im Bergbau herangezogen werden.

Betrachten wir zunächst den Krankenstand aus dem Jahr 1861, in Preußen somit noch vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzes 1865. Dargestellt werden die Daten der drei größten Knappschaftsvereine im OBA Dortmund, dem Märkischen, dem Essen-Werdenschen und dem Mülheimer Knappschaftsverein aus der amtlichen Knappschafts-Statistik<sup>112</sup>. Dazu die Summenangaben des OBA-Bezirks Dortmund mit insgesamt 11 Knappschaftsvereinen. Die

---

<sup>109</sup> Verwaltungsbericht der Union der Bergarbeiter Österreichs für 1906/1908, Wien 1909, S. 73 (

<sup>110</sup> Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 30. Jahrgang, Berlin 1909, S. 333

<sup>111</sup> Gesetz vom 28. December 1887, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter. (RGBl. 1/1888)

<sup>112</sup> ZfdBHS, 1863, S. 14-17

Krankenquote im OBA Dortmund betrug danach 3,32 %, die Dauer der Krankheit je Kranken betrug dabei im Durchschnitt 11,5 Tage. Ins Auge fallen die erheblichen Abweichungen zwischen den einzelnen Knappschaftsvereinen. So betrug die Krankentage in Essen-Werden nur 9 Tage gegenüber 18 Tagen in Mülheim. Die Krankenquote war dagegen in der Märkischen Knappschaft mit 2,38 % am geringsten. Bezieht man die Gesamtzahl der Krankentage auf die Gesamtzahl der Mitglieder im Bezirk Dortmund wurde jeder Bergmann an 0,38 Tagen im Jahr krank, im Mülheimer Knappschaftsbereich allerdings an gut 0,8 Tagen.

1861 Verein/Bezirk	Mitgliederbestand 31.12.		Anzahl der Kranken		Krankentage	Krankenquote
	Ständige	Unständige	Ständige	Unständige	je Kranken	gesamt
Märk. KV	10.798	7.430	276	157	14,50	2,38%
Essen-Werd. KV	5.651	4.773	287	141	9	4,11%
Mülh. KV	1.307	763	55	39	18	4,54%
OBA Dortmund	32.009		702	361	11,50	3,32%

Abb. 8: Krankenstand im OBA Dortmund für das Jahr 1861

Quelle: ZfdBHS, 1863, eig. Darstellung

Ab dem Jahr 1871 und für die Folgejahre enthielten die Knappschafts-Statistiken bereits erweiterte Angaben wie die Anzahl der Krankheitsfälle, der bezahlten Krankheitstage sowie der Krankentage je Krankheitsfall. Es muss besonders auf die Formulierung ‚bezahlte‘ Krankentage hingewiesen werden, denn zwischenzeitlich wurden sogenannte Karenztage eingeführt. Dabei wurde für die ersten drei (Arbeits-)Tage einer Krankheit kein Krankenlohn bezahlt, sondern erst ab dem 4. Tag der ärztlichen Behandlung.<sup>113</sup> Wer also am Donnerstag einer Woche krank wurde (und dann auch sofort den Arzt aufsuchte), erhielt für Donnerstag bis Samstag keinen Krankenlohn, sondern erst ab Montag der nächsten Woche. Da auch für die Sonntage, soweit sie arbeitsfrei waren, kein Lohn und somit auch kein Krankenlohn bezahlt wurde, zählten sie in der Berechnung der Krankentage ebenfalls nicht mit. Nicht erfasst wurden in der Statistik Fälle, in denen zwar Krankheit, aber keine Arbeitsunfähigkeit vorlag.

<sup>113</sup> ZfdBHS 1879, S. K 31



	Krankheitsfälle und Krankentage mit Krankenlohn					
	Anzahl der Fälle		Anzahl der Tage ges.		Kr.-Tage je Krankh.-Fall	
	Ständige	Unständige	Ständige	Unständige	Ständige	Unständige
1871						
Märk. KV	21604		321008		14,86	
Essen-Werd. KV	4.446	4.082	98.565	45.509	15,42	11,05
Mülh. KV	910	661	14.163	7.420	15,60	11,20
OBA Dortmund	36.155		492.210		13,60	
1878						
Märk. KV	24253		479649		19,78	
Essen-Werd. KV	6048	3.616	115.745	56.710	19,14	15,68
Mülh. KV	625	381	15.079	5.488	24,11	14,40
OBA Dortmund	36.578		703.097		19,22	

Abb. 9: Krankheitsfälle und Krankentage mit Krankenlohn im OBA Dortmund

Quelle: ZfdBHS, 1872, S. 224/225; ZfdBHS, 1879, S. K 30/31, eig. Darstellung

Einige Entwicklungen sind hier sehr deutlich zu erkennen. Die Zahl der bezahlten Krankentage je Krankheitsfall betrug 1871 durchschnittlich im gesamten OBA Bezirk bezogen auf alle Mitglieder 13,6 Tage. Betrachtet man nur die ständigen Mitglieder der Knappschaften, so liegen bei diesen die Krankentage je Krankheitsfall bedeutend höher als bei den Unständigen. Bei der Märkischen KV wurde nur eine Gesamtzahl berechnet. Im Jahr 1878 stiegen die Krankentage je Fall auf über 19 (bezahlte) Tage, bei den ständigen Mitgliedern des Mülheimer KV lagen sie sogar über 24 Tage. Auffällig ist auch, dass sich die Gesamtzahl der Krankenfälle im OBA-Bezirk im Jahr 1878 gegenüber 1871 trotz einer Zunahme an Arbeitskräften von über 22 % kaum veränderte. Dafür stieg die Zahl der Krankentage jedoch in diesem Zeitraum um über 42 %, was von der deutlichen Zunahme der Krankentage je Fall gespiegelt wird. Das bedeutete, dass die Krankheiten an Schwere zunahmen und die Behandlungen und die Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit erheblich länger dauerten. Auch hier war festzustellen, dass die Krankheitsdauer bei den ständigen Mitgliedern um etwa 4 Tage, teilweise sogar um 9 Tage höher lag als bei den Unständigen. Rechnet man die Zahl der Fälle auf die Mitglieder um, bedeutet dies, dass im Jahr 1871 von 100 Bergleuten im OBA Bezirk Dortmund 57 krank wurden, im Jahr 1878 immer noch 47. Jeder Bergmann war im Durchschnitt 1871 etwa 7,7 Tage krank, im Jahr 1878 waren es dagegen über 9 Tage. Im Rheinisch-Westfälischen Kohlenbezirk hatte sich die Lage somit nach den Bergrechtsreformen ganz erheblich verschlechtert und verschlechterte sich offenbar weiter.

Diese Angaben aus dem westfälischen Revier können schon allein wegen der Verschiedenartigkeit des Bergbaus nicht auf Österreich übertragen werden und zeigen nur eine

allgemeine Tendenz. Immerhin liegen aber aus dem Jahr 1905 Zahlen für Österreich vor, die im Durchschnitt je Mitglied 11,85 Erkrankungstage belegen.<sup>114</sup>

Die großen gesundheitlichen Schädigungen der bergmännischen Arbeit kommen nicht allein in den Erkrankungsziffern zum Ausdruck, sondern zeigen sich auch in frühzeitiger Invalidität und vorzeitigem Tod. Auch auf dem Gebiet der Invaliditäts- und Mortalitäts-Statistik ist für Österreich gegenüber Preußen kaum Material aus der zweiten Hälfte des 19. Jh. verfügbar. Die ‚Statistischen Jahrbücher der österreichischen Monarchie‘ konnten im Bestand des Österreichischen Staatsarchivs nicht ermittelt werden. Bei Statistik Austria ist nur das aktuelle Jahrbuch käuflich zu erwerben, Archivbestände sind online nicht zu recherchieren, Anfragen bleiben unbeantwortet. Auch über die österreichische Gesundheitskasse waren keine alten Publikationen zu recherchieren. Einen Anhaltspunkt bietet wieder der Bericht der Bergarbeiterunion.<sup>115</sup> Beim gesamten österreichischen Bergbau- und Hüttenbetrieb wurden von 1000 Mitgliedern provisioniert<sup>116</sup>:

1886—1890 = 12,37

1891—1895 = 14,52

1896—1900 = 15,05

1901—1905 = 17,03

Die Zunahme der Provisionierungen mag noch daran gelegen haben, dass die Belegschaftszahl rückläufig war und nun Bergleute ausschieden, die in Zeiten zunehmender Belegschaft die Arbeit aufgenommen hatte. Daten hierzu, die eine Verifizierung zulassen würden, liegen nicht vor. Es ließ sich aber ein weiterer Effekt feststellen. Das Durchschnittsalter der Provisionisten bei den Bruderladen des Ostrau-Karwiner Reviers sank von 1894 bis 1899 von 51 auf 43 Jahre<sup>117</sup>:

1894 = 51 Jahre

1895 = 50 Jahre

1896 = 47 Jahre

1897 = 45 Jahre

1898 = 44 Jahre

---

<sup>114</sup> Bericht 1906/1907/1908, Union der Bergarbeiter Österreichs, 1909, S. 73

<sup>115</sup> Bericht 1906/1907/1908, Union der Bergarbeiter Österreichs, 1909, S. 73

<sup>116</sup> Provision ist im Österreichischen gleichbedeutend mit Pension oder Rente, gemeint ist also der Renteneintritt.

<sup>117</sup> Enquete 1908

1899 = 43 Jahre

Ein solch erheblicher Rückgang des Invaliditätsalters ist schon dramatisch zu nennen. Zugleich muss man jedoch anmerken, dass in Preußen das Durchschnittsalter bei Eintritt der Invalidität im Jahr 1865 bei 54,25 Jahren lag. Bereits im Jahr 1878 war das Eintrittsalter auf 44,04 Jahre gefallen, also bereits 20 Jahre vor Österreich.<sup>118</sup> Auch die Neuinvalidenquote stieg von 0,83 % auf 1,45 %.

Die immer früher einsetzende Invalidität musste zwangsläufig zu einer höheren Provisionierungsrate führen. Im Zeitraum 1886 – 1890 wurden in Österreich noch 12,37 von 1000 Bergleuten provisioniert, 1896-1900 bereits über 15.<sup>119</sup>

Diese Entwicklung musste auch fatale Auswirkungen auf die finanzielle Lage der Bruderladen bzw. Knappschaften haben. Die Dauer der Beitragszahlung wurde immer kürzer, dementsprechend nahm die Dauer der Provisionszahlung zu. Gleichfalls müssen steigende Behandlungskosten angenommen werden, da bei den Frühinvaliden von chronischen Krankheiten und Beschwerden ausgegangen werden konnte. Verstarb der so frühzeitig pensionierte ggf. vorzeitig, mussten die Kassen Witwen- und Waisenprovisionen zahlen.

Diese Entwicklungen belegen die überaus ungünstigen Gesundheitsverhältnisse der Bergarbeiter. Sie müssten umso mehr ein Handeln erforderlich gemacht haben, wenn man bedenkt, dass vor Aufnahme in die Bruderlade oder Knappschaft eine genaue ärztliche Untersuchung erfolgte und nur gesunde Personen zur Bergarbeit zugelassen wurden. Der zunehmende Arbeitskräftebedarf führte zu einer Zuwanderung vorwiegend junger und unverbrauchter Arbeitskräfte. Dennoch waren viele dieser Arbeiter nach wenigen Jahren ‚bergfertig‘. Neben den körperlichen Schädigungen der Bergleute durch die Art der bergmännischen Arbeit unter Tage mit hohen Temperaturen, hoher Luftfeuchtigkeit und durchnässte Kleidung, plötzliche Temperaturwechsel aufgrund der Bewetterung, anstrengende Arbeit in unnatürlicher Haltung, staub- und gashaltige Luft, unzureichende Beleuchtung und mangelndes Sonnenlicht, insbesondere in den Wintermonaten, waren auch die nachteiligen Lebens- und Wohnverhältnisse dem Gesundheitszustand der Bergleute abträglich.

Selbst wenn die Bergwerksbesitzer Vorkehrungen zum Gesundheitsschutz vorgenommen hätten, wofür keine Indizien gefunden wurden, waren diese Maßnahmen offenkundig bis ins beginnende 20. Jh. nicht erfolgreich. Im Wissen, dass Arbeitskräfte aus landwirtschaftlichen

---

<sup>118</sup> ZfdBHS, 1865 – 1879

<sup>119</sup> Bericht, Union der Bergarbeiter, S. 73

Gebieten oder dem Ausland leicht angeworben werden konnten, musste es den Gewerken aus ökonomischer Sicht wohl unnötig erscheinen, solche Maßnahmen durchzuführen. Die Bergbehörden haben hier offenkundig ebenfalls keinen Druck auf die Unternehmer ausüben können.

## Schluss

Da keine Vergleiche zu den Verhältnissen vor der Bergrechtsreform vorgenommen werden konnte, kann zwar nicht behauptet werden, dass sich ursächlich durch die ABG in Österreich wie auch in Preußen die Arbeitsbedingungen verschlechtert haben. Zumindest aber muss festgestellt werden, dass sich seit 1854 bzw. in Preußen 1865 die hier untersuchten Bedingungen immer weiter verschlechtert haben. Forderungen nach auskömmlichen Löhnen, insbesondere aber eine Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden führten bis zum Ende des 19. Jh. immer wieder zu Auseinandersetzungen und Streiks und waren bis dahin immer noch nicht realisiert. Arbeitervertretungen mussten sich erst etablieren, um weitergehende berechnigte Forderungen durchzusetzen. Bei den Bergwerksunternehmen war noch keine Einsicht vorhanden, dass bessere Löhne und Arbeitsverhältnisse eher zu einer Leistungssteigerung führen könnten als Maßregelungen, Lohndruck und überlange Schichtdauer. Behördlicherseits setzte sich erst langsam die Erkenntnis durch, dass aus volkswirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Gründen die bisherige liberale Unternehmensführung nicht weitergeführt werden könne und im übergeordneten Interesse sehr wohl Eingriffe und Vorgaben im gewissen Rahmen nötig und erforderlich sein müssten.

Bis dahin mussten sich mehr als zwei Generationen von Bergleuten und deren Familien mit den unzureichenden Gegebenheiten abfinden.

Bis zu einer Anerkennung und Durchsetzung der im österreichischen Staatsgrundgesetz von 1867<sup>120</sup> verbrieften staatsbürgerlichen Rechte, insbesondere der Gleichheit aller Staatsbürger, war es noch ein weiter Weg.

---

<sup>120</sup> Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, R.G.Bl. 142/1867

## Quellen

### Monografien und Sammelwerke:

(chronologisch nach Erscheinen)

Franz Anton Schmidt: Chronologisch-systematische Sammlung des Bergrechts der österreichischen Monarchie, I. Abtheilung, Dreizehnter Band, Wien 1834

Franz Anton Schmidt: Chronologisch-systematische Sammlung des Bergrechts der österreichischen Monarchie, III. Abtheilung, Erster Band, Wien 1839

Joseph Gritzner: Commentar der Ferdinandeischen Bergordnung vom Jahre 1553 nebst den dieselbe erläuternden späteren Gesetzen und Verordnungen, Wien 1842

Carl Stegmayer: Die Bergbaufrage. Ein Versuch zu ihrer Beantwortung vom Standpunkte der National-Oekonomie, Finanz und Politik. Wien 1851

Franz Friese: Übersicht der Österreichischen Bergwerks-Produktion in den Jahren 1823-1854. Wien 1855

Rudolf Manger: Das Oesterreichische Bergrecht nach dem allgemeinen Berggesetze für das Kaiserthum Oesterreich vom 23. Mai 1854. Prag 1857

k.k. Statistische Central-Commission: Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik, Vierzehnter Jahrgang, Heft III, Wien 1868

Lujo Brentano: Ueber das Verhältniß von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung. Leipzig, 1876

K.k. Ackerbauministerium (Hrsg.): Referenten-Entwurf eines neuen Berggesetzes nebst Motiven. Wien 1876

Ludwig Haberer/Friedrich Bechner: Handbuch des österreichischen Bergrechtes auf Grund des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 mit Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, Wien 1884

Berg- und Hüttenmännischer Verein in Mähr-Ostrau (Hrsg.): Monographie des Ostrau-Karwiner Steinkohlen-Revieres. Teschen 1885

Wilhelm Jicynsky: Monografie des Ostrau-Karwiner Steinkohlen-Revieres. Mährisch-Ostrau 1885

Denkschrift über die Untersuchung der Arbeiter- und Betriebs-Verhältnisse in den Steinkohlen-Bezirken. Besondere Beilage zum Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger. Berlin 1890

G. Ruhland: Der achtstündige Arbeitstag in England, aus der Litteraturbewegung, In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 47, Heft 1, 1891

Johannes Conrad (Hrsg.): Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. II, Jena 1890 (MDZ)

Enquete betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit im Bergbaue 1900

Lorenz Pieper: Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier, Stuttgart und Berlin 1903

Enquete betreffend die Einführung der 8-Stundenschicht und der Verlängerung der Sonntagsruhe im österreichischen Bergbau vom 26. — 29. Oktober 1908

Jahresbericht der Union der Bergarbeiter Österreichs, 1908

Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund: Jahresbericht für 1908, Essen 1909

Verwaltungsbericht der Union der Bergarbeiter Österreichs für 1906/1908, Wien 1909

Bericht 1906/1907/1908, Union der Bergarbeiter Österreichs, 1909

Max Metzner; Die soziale Fürsorge im Bergbau., Dissertation Jena 1911

- Hugo Strache: Lagerung und Transport der Kohle. In: Hugo Strache: Gasbeleuchtung und Gasindustrie. Braunschweig 1913
- Julius Deutsch: Geschichte der österreichischen Arbeiterbewegung. Wien 1947
- Walther G. Hoffmann: Das Wachstum der deutschen Wirtschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, Berlin Heidelberg New York 1965
- Carl-Ludwig Holtfrerich: Quantitative Wirtschaftsgeschichte des Ruhrkohlenbergbaus im 19. Jahrhundert, Dortmund 1973
- Norbert Englisch: Braunkohlenbergbau und Arbeiterbewegung, München Wien 1982
- Karl Erich Born et.al. (Hrsg.): Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914, IV. Abteilung. Die Sozialpolitik in den letzten Friedensjahren des Kaiserreichs (1905 BIS 1914). 1. Band. Das Jahr 1905, Wiesbaden 1982
- Hilmar Schmuck/Willi Gorzny: Gesamtverzeichnis des deutschsprachigen Schrifttums (GV) 1700 – 1910, 111 (Pov – Pr), München New York London Paris 1984
- Wolfgang Maderthaner: Arbeiterbewegung in Österreich und Ungarn bis 1914. In: Referate des österreichisch-ungarischen Historikersymposiums in Graz vom 5. bis 9. September 1986. Wien 1986
- Friedrich Heckmann: Der Kampf um den freien Sonntag im 19. Jahrhundert. In: Hartmut Przybylski/Jürgen Rinderspacher (Hrsg.): Das Ende gemeinsamer Zeit? Risiken neuer Arbeitszeitgestaltung und Öffnungszeiten, Bochum 1988
- Franz Jäger: Kohlenbergbau Parschlug 1794 – 1959. Diplomarbeit, Parschlug 1995
- Hansjoachim Henning/Florian Tennstedt (Hrsg.): Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914, II. Abteilung. Von der kaiserlichen Sozialbotschaft bis zu den Februarerlassen Wilhelms II. 1881-1890. 1. Band: Grundfragen der Sozialpolitik. Die Diskussion der Arbeiterfrage auf Regierungsseite und in der Öffentlichkeit, Mainz 2003
- Hartmut Hiden/Wilfried Gruber/Bernd Moser: Der Kohlebergbau Seegraben bei Leonberg. In: Der steirische Mineralog Nr. 19, Graz 2004
- Wolfgang Kozak: Die Entwicklung des Arbeitsrechts, Dissertation, Wien 2015
- Walter Leitner/Michael Brandl/Thomas Bachnetzer: Die Ostalpen als Abbaugbiet und Versorgungsregion für Silex und Bergkristall in der Prähistorie. In: Thomas Stöllner/Klaus Oegg (Hrsg.): BERGAUF BERGAB. 10.000 Jahre Bergbau in den Ostalpen. Wissenschaftlicher Beiband zur Ausstellung Im Deutschen Bergbau-Museum Bochum, Bochum 2015
- Miroslav Lacko: Das Verwaltungs- und Wirtschaftssystem in den ungarischen und deutschen frühneuzeitlichen Bergbaugebieten aus vergleichender Perspektive. In: Der Anschnitt, 68. Jahrgang, Heft 4-5, 2016
- Nadja Bergmann/Claudia Sorger (Hrsg.): 40 Jahre 40-Stunden-Woche in Österreich. Und jetzt? Impulse für eine geschlechtergerechte Arbeitszeitpolitik. In: Arbeiterkammer (Hrsg.) Sozialpolitik in Diskussion, Band 18, Wien 2016
- Josef Czerny: Vom 8-Stunden-Tag zum 12-Stunden-Tag. In: Das Recht der Arbeit, Heft 379, 2018
- Klaus-Dieter Mulley: Zum langen, dornenvollen Kampf um den 8-Stunden-Tag bis 1918. In: Das Recht der Arbeit. Heft 379, 2018
- Institut für Strukturforshung und Erwachsenenbildung der AK-Steiermark (Hrsg.): Glanzkohlenbergbau Leoben-Seegraben, Leoben 2020

## Periodika:

Oesterreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen. Zweiter Jahrgang. 1854

Oesterreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen, Neunter Jahrgang. 1861

Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Dreizehnter Jahrgang. I. Heft. Der Bergwerks-Betrieb im Kaiserthume Oesterreich für das Jahr 1865. Wien 1867

Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Vierzehnter Jahrgang. III. Heft. Der Bergwerks-Betrieb im Kaiserthume Oesterreich für das Jahr 1866. Wien 1868

Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Zwanzigster Jahrgang. I. Heft. Der Bergwerks-Betrieb im Kaiserthume Oesterreich für das Jahr 1871. Wien 1873

Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen im Königreiche Sachsen, Tödliche Verunglückungen bei dem Bergbau. Jeweilige Jahrgänge des Folgejahres (<https://digital.ub.tu-freiberg.de/werkansicht/dlf/94187/1/> , letzter Seitenzugriff 08.04.2021)

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen in dem preussischen Staate. Zusammenstellung der statistischen Ergebnisse des Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Betriebes in dem preussischen Staate während der zehn Jahre von 1852 bis 1861. Supplement zu Band X. Berlin 1863

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen im preussischen Staate. XXVII. Band. Berlin 1879

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen im preussischen Staate. Band 56. Statistischer Teil, Berlin 1908

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 30. Jahrgang 1909, Berlin 1909

[<https://www.digizeitschriften.de/dms/toc/?PID=PPN514401303>]

## Gesetze und Verordnungen:

(in chronologischer Reihenfolge)

Johann Trenkle: Die Bergordnung des Kaisers Maximilian vom Jahre 1517. in: Schau ins Land, 14. Jahrlauf, 1888, S. 18 bis 25

Bergk Ordnung der Niederösterreichischen Lande vom 1. May 1553. In: Franz Anton Schmidt, Chronologisch-systematische Sammlung des Bergrechts der österreichischen Monarchie, III. Abtheilung, Erster Band, Wien 1839, S. 422 bis 538

Patent vom 12. Dezember 1553: „Kein Eisen- und Bergwerksarbeiter soll ohne einer ordentlichen Entlassung von seinen Dienstherrn gehen, und bei keinem andern Gewerken in Arbeit aufgenommen werden.“ In: Franz Anton Schmidt, Chronologisch-systematische Sammlung des Bergrechts der österreichischen Monarchie, III. Abtheilung, Erster Band, Wien 1839, S. 542 bis 544

Hofkammerdekrete vom 9. Dezember 1822, 16. Dezember 1822 und 29. Dezember 1823, In: Franz Anton Schmidt: Chronologisch-systematische Sammlung des Bergrechts der österreichischen Monarchie, I. Abtheilung, Dreizehnter Band, 1834, S. 111 bis 115, 131 bis 139

Gubernialdekret vom 19. Dezember 1832. In: Franz Anton Schmidt, Chronologisch-systematische Sammlung des Bergrechts der österreichischen Monarchie, I. Abtheilung, 13. Band, 1834, S. 315/316

Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks. (GS 1851, S. 265)



Allgemeines österreichisches Berggesetz. Kaiserliches Patent vom 23. Mai 1854. (RGBl. Nr. 146/1854)

Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865

Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. (R.G.Bl. 142/1867)

Gesetz, wodurch unter Aufhebung der §§. 479, 480 und 481 des allgemeinen Strafgesetzes, in Betreff der Verabredung von Arbeitgebern, oder Arbeitnehmern zur Erzwingung von Arbeitsbedingungen, und von Gewerbsleuten zur Erhöhung des Preises einer Waare zum Nachtheile des Publicums, besondere Bestimmungen erlassen werden. Vom 9. April 1870. (R.G.Bl. 43/1870, S. 72)

Gesetz vom 21. Juni 1884. Bestimmungen zum Schutz der Kinder, Arbeiterinnen, Wöchnerinnen und der Jugendlichen sowie die zeitliche Begrenzung der Schichtdauer mit 12 Stunden und der wirklichen Arbeitszeit mit 10 Stunden täglich, Verbot der Sonntagsarbeit. (R.G.Bl. Nr. 115/1884, S. 367)

Gesetz vom 28. December 1887, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter. (R.G.Bl. 1/1888)

Gesetz, womit bezüglich der beim Kohlenbergbaue in der Grube beschäftigten Arbeiter das Gesetz vom 21. Juni 1884 R.G.Bl. Nr. 115, über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbaue, abgeändert wird. Vom 27. Juni 1901 (R.G.Bl. 81/1901, S. 277)

Gesetz vom 28. Juli 1919 über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern, dann über die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe beim Bergbau (Bergarbeitergesetz). (StGBI. Nr. 406/1919)

online-Ressourcen:

Thomas Stöllner: Prähistorische Salzgewinnung am Dürrnberg/Hallein, Österreich, online-Ressource: <https://www.ruhr-uni-bochum.de/archaeologie/forschung/projekte/salzgewinnungduernberg.html>, letzter Zugriff 04.04.2021

Hallstatt-Forschung, naturhistorisches museum wien, online-Ressource: <https://www.nhm-wien.ac.at/hallstatt>, letzter Zugriff 04.04.2021